



**SCHLICHTUNGSSTELLE**  
der Rechtsanwaltschaft

Tätigkeitsbericht 2019

---

# Tätigkeitsbericht 2019

---

**für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019**  
**herausgegeben von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft**

---

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Grußwort Christine Lambrecht, MdB Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz	6
II. Einführung	8
III. Schlichtungsstelle	9
1. Entwicklung und Zuständigkeit	9
2. Organisation	10
3. Schlichtungsverfahren	13
4. Finanzen	14
5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	15
6. Fachlicher Austausch	16
IV. Statistik	17
1. Anträge: Eingänge, Gegenstand, Bearbeitungsstand	17
2. Schlichtungsvorschläge	21
3. Abgelehnte Anträge	23
4. Ergebnislos gebliebene Verfahren	24
5. Verfahrensdauer	25
6. Auswertung der Jahresstatistik	26
V. Typische Fallkonstellationen	28
VI. Empfehlungen zur Vermeidung und / oder Beilegung von Streitigkeiten	32

---

	Seite
VII. Schlichtungsfälle Gebührenstreitigkeiten	33
Fall 1 – Gerechtes Erbrecht	33
Fall 2 – Mislungene Operation	34
Fall 3 – Schöne Bilder sind teuer!	36
Fall 4 – Alles für den Fachanwaltstitel	37
Fall 5 – Wer ist hier der Kostenschuldner?	39
 Schadensersatzforderungen	40
Fall 6 – Brust raus	40
Fall 7 – Ungeheuer Umsatzsteuer	42
Fall 8 – Wohngeld verpflichtet	43
Fall 9 – Verwirrung über Kostenfestsetzung	45
Fall 10 – Pater semper uncertus est	46
Fall 11 – Vorsicht (Präklusions-)Falle	48
 VIII. Fazit und Ausblick	50
IX. Streitschlichtung – ein Mittel gegen „rationales Desinteresse“	51
X. Anhang	53
§ 191 f BRAO	53
Satzung bis zum 31. Dezember 2019	54
Satzung ab 1. Januar 2020	57
VSBG bis zum 31. Dezember 2019	61

## I. GRUßWORT



**Christine Lambrecht**  
Bundesministerin  
der Justiz und für  
Verbraucherschutz

„Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.“

Diese vom Bundesverfassungsgericht getroffene Erwägung trifft in besonderem Maße auf die Schlichtung bei Verbraucherstreitigkeiten zu. Sie ist für Bürgerinnen und Bürger eine echte Ergänzung zu gerichtlichen Verfahren. Sie ist regelmäßig kostenlos, ein Antrag kann auch per E-Mail erfolgen und ein Schlichtungsvorschlag ergeht innerhalb von kurzer Zeit. Nicht umsonst geht das Bundesamt für Justiz davon aus, dass die Fallzahlen bei der Verbraucherschlichtung auch in Zukunft weiter steigen werden.

Unter den Schlichtungsstellen nimmt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine wichtige Stellung ein. Denn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben eine unverzichtbare Funktion in unserem Rechtsstaat: die sachkundige Beratung und die Vertretung der Interessen rechtssuchender Bürgerinnen und Bürger. Dies kann nur auf der Grundlage von Vertrauen gelingen.

Dazu trägt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei. Sie zeigt, dass sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch möglichen Konflikten mit ihrer eigenen Mandantschaft stellen. Ich kann also gar nicht genug betonen, dass fast 90 % aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – freiwillig – an Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle teilnehmen. Dadurch können viele Gebührenstreitigkeiten und Schadensersatzforderungen aus dem Mandatsverhältnis schnell, einfach und kostengünstig beigelegt werden.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Erfolgsgeschichte für rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger, ebenso wie für die Anwaltschaft. Für ihr Engagement möchte ich daher den Schlichtern, der Geschäftsführerin und dem gesamten Team der Schlichtungsstelle ganz herzlich danken!



**Christine Lambrecht**

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

## II. EINFÜHRUNG



Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

wir freuen uns sehr über Ihr Interesse an unserem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019.

Was waren die Schwerpunkte für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft im Jahr 2019?

Das Jahr 2019 war vor allem geprägt durch einen Wechsel im Amt des Schlichters, einer Satzungsänderung und einem vermehrten Austausch mit ausländischen Anwälten über außergerichtliche Streitbeilegung.

Die Satzung der Schlichtungsstelle wurde an die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Änderungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) angepasst. Gleichzeitig wurden Änderungen zur weiteren Beschleunigung und Effizienz des Schlichtungsverfahrens vorgenommen.

Die hohe Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwälte an dem Schlichtungsverfahren ist im Jahr 2019 weiter gestiegen. Ca. 92 % der von einem Schlichtungsverfahren betroffenen Rechtsanwälte haben an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren teilgenommen. Diese weiterhin positive Entwicklung ist sehr erfreulich und zeigt die hohe Akzeptanz der Arbeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Zahlreiche ausländische Anwaltsvereinigungen und Delegationen haben sich für die Arbeit der Schlichtungsstelle interessiert. Daher wurde dieser Austausch intensiviert.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre. Wenn Sie Anregungen und / oder Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an.

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge  
Geschäftsführerin

## III. SCHLICHTUNGSSTELLE

### **1. Entwicklung und Zuständigkeit**

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft existiert seit dem 1. Januar 2011. Sie vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten aus dem Mandatsverhältnis, derzeit bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro. Dazu gehören Streitigkeiten über Anwaltsrechnungen und / oder Schadensersatzforderungen.

Seit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) am 1. April 2016 ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG. Sie erfüllt also die Anforderungen an eine Verbraucherschlichtungsstelle wie Unabhängigkeit, Neutralität, Transparenz, Kompetenz.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft schlichtet Streitigkeiten zwischen Mandanten, die Verbraucher sind, und Rechtsanwälten sowie zwischen Mandanten, die Unternehmer sind, und Rechtsanwälten. Sie ist also für Verbraucher und Unternehmer zuständig.

Erste Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft war Dr. h. c. Renate Jaeger, ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts und ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Ihre Nachfolgerin war vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2019 Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts a. D. Seit dem 1. September 2019 ist Prof. Dr. Reinhard Gaier, ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgerichts, Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Seit Mai 2014 ist Wolfgang Sailer stellvertretender Schlichter.



Dr. h. c. Renate Jaeger



Monika Nöhre



Prof. Dr. Reinhard Gaier

## 2. Organisation

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist fachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie besteht aus den Schlichtern, der Geschäftsführerin, juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Assistentinnen. Ferner existiert ein Beirat, der die Schlichter auf deren Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen berät.

### Schlichter



#### **Prof. Dr. Reinhard Gaier**

ist seit dem 1. September 2019 Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Er war Richter des Bundesverfassungsgerichts und gehörte dem Ersten Senat an. Sein Dezernat umfasste unter anderem das Recht der freien Berufe. Vor seiner Tätigkeit als Richter des Bundesverfassungsgerichts war er Richter am Bundesgerichtshof.



#### **Wolfgang Sailer**

ist seit dem 1. Mai 2014 als stellvertretender Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft tätig.

Herr Sailer war vor seiner Karriere als Verwaltungsrichter für kurze Zeit als Rechtsanwalt tätig. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit war er bis 2012 Richter in allen Instanzen, zuletzt Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht.

## Geschäftsführerin

### **Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge**

ist die Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Sie ist Fachanwältin für Medizinrecht und Wirtschaftsmediatorin. Neben jahrelanger anwaltlicher Berufspraxis bringt sie Erfahrungen als ehemalige Justiziarin der Psychotherapeutenkammer Berlin ein.



---

## Team

Zum Team gehören erfahrene juristische Mitarbeiter/innen und Assistentinnen. Der Assistenzbereich wird geleitet von Kristina Wallroth.

## Beirat

Der Beirat der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft besteht aus neun Personen. Dabei handelt es sich jeweils um einen Vertreter der Bundesrechtsanwaltkammer, von regionalen Rechtsanwaltkammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft sowie Vertretern aus der Politik. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.

Im Einzelnen besteht der Beirat aus folgenden Personen:

**Michael Then** – Beiratsvorsitzender

Schatzmeister der Bundesrechtsanwaltkammer, Präsident der Rechtsanwaltkammer München, Rechtsanwalt

**Dr. Vanessa Pickenpack** – Stellvertr. Beiratsvorsitzende  
Präsidiumsmitglied des Deutschen Anwaltvereins, Rechtsanwältin

**Jutta Gurkmann**

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

**Sabine Pareras**

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

**Dr. Volker Schumacher**

Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltkammer Düsseldorf,  
Rechtsanwalt

**Ingmar Jung**

Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages

**Roman Müller-Böhm**

Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages

**Dr. Manuela Rottmann**

Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages

**Sonja Steffen**

Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages

Der Beirat berät die Schlichter auf deren Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Er ist vor Bestellung von Schlichtern, Änderung der Satzung und Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts anzuhören.

Im Jahr 2019 fanden zwei Beiratssitzungen statt. Inhaltliche Schwerpunkte waren der Schlichterwechsel, die Satzungsänderung und der Tätigkeitsbericht.

### **3. Schlichtungsverfahren**

Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den Vorgaben des Verbrauerstreitbeilegungsgesetzes (VSBG), § 191f BRAO und der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Einen Schlichtungsantrag können sowohl Mandanten als auch Rechtsanwälte stellen. Das Schlichtungsverfahren ist ein rein schriftliches Verfahren. Eine mündliche Verhandlung und eine Beweisaufnahme finden nicht statt. Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gibt grundsätzlich jeden eingegangenen Antrag dem Antragsgegner demnächst bekannt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 a BGB), es sei denn, dem Schlichtungsantrag ist ein Ablehnungsgrund im Sinne des § 14 VSBG, § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu entnehmen. Sollte ein Ablehnungsgrund vorliegen, lehnt die Schlichtungsstelle die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrages ab (§ 14 Abs. 3 VSBG) und informiert den Antragsgegner darüber. Dieser erhält gleichzeitig eine Kopie des Schlichtungsantrages.

Wenn kein Ablehnungsgrund vorliegt, stellt die Schlichtungsstelle bei dem Antragsteller gegebenenfalls erforderliche Nachfragen zum Sachverhalt, fordert weitere notwendige Unterlagen an und bittet den Antragsteller, einen Fragebogen zu etwaigen Gründen, die gegen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sprechen, auszufüllen. Ferner bittet die Schlichtungsstelle den Antragsgegner um Stellungnahme zu dem Schlichtungsantrag und um Schilderung des Sachverhalts aus seiner Sicht. Beiden Parteien des Schlichtungsverfahrens wird rechtliches Gehör gewährt. Sie erhalten Gelegenheit, zu dem jeweiligen Vortrag der anderen Partei Stellung zu nehmen.

Wenn alle erforderlichen Angaben und Unterlagen beider Parteien bei der Schlichtungsstelle eingegangen sind, teilt die Schlichtungsstelle den Parteien mit, dass sie innerhalb der gesetzlichen Frist von 90 Tagen mit der Übermittlung eines Schlichtungsvorschlages rechnen können (§ 20 Abs. 1 VSBG).

Die Schlichtungsstelle unterbreitet den Parteien nach Prüfung der Sach- und Rechtslage innerhalb der gesetzlichen Frist von 90 Tagen ab Vollständigkeit der Beschwerdeakte einen Schlichtungsvorschlag. Dieser enthält den Sachverhalt und die rechtliche Bewertung in einer auch für den Laien verständlichen Sprache. Der Schlichtungsvorschlag ist am geltenden Recht / den geltenden Gesetzen ausgerichtet, kann aber auch Plausibilitäts- und Billigkeitserwägungen enthalten. Ein Schlichtungsvorschlag enthält nicht immer ein gegenseitiges Nachgeben, sondern kann auch komplett zugunsten einer Partei ausgehen. Die Schlichtungsstelle weist sowohl zu Beginn des Schlichtungsverfahrens als auch mit Unterbreitung des Schlichtungsvorschlages darauf hin, dass der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, unter anderem weil Gerichte Beweise erheben können (z. B. Zeugenvernehmung) und in gerichtlichen Verfahren andere Verfahrensvorschriften gelten.

Die Parteien können den Schlichtungsvorschlag annehmen oder ablehnen.

Wenn alle Parteien den Vorschlag angenommen haben, ist ein außergerichtlicher Vergleich zustande gekommen. Lehnen beide oder eine Partei den Schlichtungsvorschlag ab, stellt die Schlichtungsstelle eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch gemäß § 15 a Abs. 3 S. 3 EGZPO aus. Die Parteien können dann weiterhin ein gerichtliches Verfahren einleiten.

#### **4. Finanzen**

Die Finanzierung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft obliegt der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK). Diese erstellt einen Sonderhaushalt für die Schlichtungsstelle, der unabhängig vom Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der BRAK ist. Diese Trennung der Haushalte unterstreicht die organisatorische Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle.

Der Etat generiert sich über Beiträge, die die regionalen Rechtsanwaltskammern bei jedem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erheben und dem Sonderhaushalt der Schlichtungsstelle zuführen. Die Höhe der erforderlichen Beiträge wird in jedem Jahr von der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer festgelegt und beschlossen. Im Jahr 2019 lag der jährliche Beitrag pro Rechtsanwalt bei 5,50 Euro. Daraus wurden sämtliche Kosten der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft getragen.

## 5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Veranstaltung zur feierlichen Amtseinführung von Herrn Prof. Dr. Reinhard Gaier in das Amt des Schlichters konnte Herr Prof. Dr. Stephan Harbarth, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), als Festredner gewonnen werden.

### Impressionen von der Amtseinführung



RAuN  
Dr. Ulrich Wessels  
Präsident der BRAK



RA Michael Then  
Schatzmeister der BRAK  
Beiratsvorsitzender



RAin Dr. Sylvia Ruge  
Geschäftsführerin



Prof. Dr. Stephan Harbarth  
Vizepräsident des BVerfG



Prof. Dr. Reinhard Gaier  
Schlichter

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erstellt und veröffentlicht jedes Jahr bis zum 1. Februar einen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr. Der Tätigkeitsbericht ist auf der Website der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft abrufbar ([www.s-d-r.org](http://www.s-d-r.org) und [www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de](http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de)). Er wird unter anderem an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), das Bundesamt für Justiz (BfJ), an Verbraucherschutzorganisationen, den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft, Rechtsschutzversicherungen, Berufshaftpflichtversicherungen, Pressevertreter, Gerichte, Vertreter der Politik und alle Interessierten versandt.

Die Website der Schlichtungsstelle enthält Informationen und Hinweise zur Antragstellung und zum Verfahrensablauf, Presseberichte und Veröffentlichungen über die Schlichtungsstelle.

Die Schlichter und die Geschäftsführerin haben auch im Jahr 2019 regelmäßig Vorträge gehalten, Interviews gegeben und Veröffentlichungen in (Fach-) Zeitschriften über die Tätigkeit der Schlichtungsstelle vorgenommen.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft pflegt regelmäßigen Kontakt zu Pressevertretern, auch im Rahmen von Journalisten- und Medienseminaren.

## **6. Fachlicher Austausch**

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat sich auch im Jahr 2019 fachlich mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen ausgetauscht. Ferner fand ein Austausch mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), dem Bundesamt für Justiz (BfJ), der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), dem Ausschuss „Außergerichtliche Streitbeilegung“ der BRAK, den regionalen Rechtsanwaltskammern, insbesondere den Vermittlungs- und Gebührenabteilungen, dem Deutschen Anwaltverein (DAV), den örtlichen Anwaltsvereinen, Verbraucherschutzorganisationen, Rechtsschutzversicherungen, Berufshaftpflichtversicherungen, Politikern statt.

Auch im Jahr 2019 haben sich internationale Delegationen für die Arbeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft interessiert. Die Schlichter und die Geschäftsführerin haben Vorträge in der Türkei und in Tunesien gehalten und sich bei internationalen Konferenzen mit internationalen Gästen ausgetauscht. Sie haben unter anderem an der Consumer ADR Conference teilgenommen, zu der die Universität Oxford eingeladen hatte. Ferner haben sich die Schlichter und die Geschäftsführerin im Jahr 2019 mit Delegationen der polnischen, ukrainischen, russischen, vietnamesischen und äthiopischen Anwaltschaft ausgetauscht.

## IV. STATISTIK

### 1. Anträge: Eingänge, Gegenstand, Bearbeitungsstand

Im Jahr 2019 sind 1.002 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen.

Die konkreten Eingangszahlen seit Bestehen der Schlichtungsstelle können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

**Anzahl der eingegangenen Anträge**

2009-11	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	<b>Summe</b>
1.102	1.055	996	991	966	1.010	1.173	1.018	1.002	<b>9.313</b>

Eingänge in den Jahren 2009 und 2010 waren den Antragseingängen des Jahres 2011 zuzurechnen, weil die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erst zum 1. Januar 2011 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, aber bereits in den Jahren 2009 und 2010 Schlichtungsanträge in Erwartung der Einrichtung der Schlichtungsstelle eingegangen sind. Diese Schlichtungsanträge wurden dann mit Inbetriebnahme der Schlichtungsstelle im Jahr 2011 bearbeitet.

## Anzahl der abschließend bearbeiteten Anträge

Im Jahr 2019 hat die Schlichtungsstelle insgesamt 1.064 Anträge abschließend bearbeitet. Dazu kommen 13 Schlichtungsvorschläge, die den Parteien im Dezember 2019 unterbreitet worden sind, aber bis zum 31. Dezember 2019 noch keine Antwort der Beteiligten vorlag.

	2019
Bestand aus dem Vorjahr	365
Eingänge	1.002
Erledigungen	1.064 *

\*Dazu kommen 13 Schlichtungsvorschläge, bei denen die Antwort der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstand.

## Verfahrensgegenstand

Bei den 1.064 im Jahr 2019 erledigten Verfahren handelte es sich in 526 Fällen um Gebührenstreitigkeiten (ca. 49 %), im Vorjahr waren es 47 %. In 274 Fällen ging es um Schadensersatzforderungen (ca. 26 %) und in 264 Fällen um Streitigkeiten über die Gebühren und zugleich Schadensersatzforderungen (ca. 25 %), also insgesamt ca. 51 % der im Jahr 2019 erledigten Verfahren betrafen (auch) Schadensersatzforderungen; im Vorjahr waren es 53 %.

Damit ist der inhaltliche Schwerpunkt der Schlichtungsverfahren im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleich geblieben.

Verfahrensgegenstand	Anzahl 2018	Anzahl 2019
Gebühren	498	526
Schadensersatz	311	274
Gebühren und Schadensersatz	243	264
<b>Insgesamt</b>	<b>1.052</b>	<b>1.064</b>

## Rechtsgebiete

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Rechtsgebiete den im Jahr 2019 eingegangenen Schlichtungsanträgen zugrunde liegen.

Rechtsgebiet	Anzahl	Rechtsgebiet	Anzahl
Zivilrecht	380	Steuerrecht	13
Familienrecht	138	Versicherungsrecht	13
Erbrecht	99	Handels- und Gesellschaftsrecht	10
Miet- und WEG-Recht	76	Insolvenzrecht	9
Strafrecht	46	Urheber- und Medienrecht	8
Arbeitsrecht	45	Migrationsrecht	6
Verwaltungsrecht	32	Gewerblicher Rechtsschutz	1
Sozialrecht	28	Informationstechnologierecht	0
Bau- und Architektenrecht	27	Agrarrecht	0
Bank- und Kapitalmarktrecht	25	Internationales Wirtschaftsrecht	1
Medizinrecht	24	Transport- und Speditionsrecht	0
Verkehrsrecht	21	Vergaberecht	0

Die angegebenen Rechtsgebiete sind entsprechend der Fachanwaltsbezeichnungen im Sinne der Fachanwaltssordnung (FAO) aufgeführt. Für alle übrigen Fälle gilt als Auffangrubrik das Zivilrecht.

Der überwiegende Anteil der im Jahr 2019 eingegangenen Schlichtungsanträge betraf das allgemeine Zivilrecht, gefolgt von Familienrecht, Erbrecht, Miet- und WEG-Recht, Straf- und Arbeitsrecht. Im Vergleich zum Vorjahr blieb auch die Verteilung der Anträge auf die einzelnen Rechtsgebiete in etwa konstant.

## Regionen

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die Anzahl der eingegangenen Schlichtungsanträge aus den verschiedenen Regionen, d. h. Rechtsanwaltskammerbezirken. Dabei muss die Anzahl der Schlichtungsanträge im Verhältnis zu der Zahl der im jeweiligen Rechtsanwaltskammerbezirk zugelassenen Rechtsanwälte gesehen werden.

## SCHLICHTUNGSAНTRÄGE NACH RAK-BEZIRKEN

Betroffene Rechtsanwaltskammern	Anträge						Anträge insgesamt	Mitglieder der RAKn*
	2009 - 2015	2016	2017	2018	2019			
BGH	7	0	1	13	3	16	42	
Bamberg	122	22	24	201	14	215	2.650	
Berlin	798	138	143	1.196	125	1321	14.411	
Brandenburg	120	28	25	198	25	223	2.277	
Braunschweig	53	9	27	117	29	146	1.706	
Bremen	47	11	10	86	25	111	1.875	
Celle	161	41	46	283	30	313	5.851	
Düsseldorf	213	36	40	329	30	359	12.715	
Frankfurt	208	58	62	372	38	410	19.088	
Freiburg	149	17	19	205	27	232	3.514	
Hamburg	198	54	62	358	49	407	10.583	
Hamm	318	57	70	511	69	580	13.692	
Karlsruhe	115	33	34	221	35	256	4.587	
Kassel	50	12	12	84	7	91	1.742	
Koblenz	188	41	35	303	39	342	3.317	
Köln	248	57	150	567	95	662	12.871	
Mecklenburg-Vorpommern	77	17	21	132	24	156	1.486	
München	385	84	90	634	89	723	21.912	
Nürnberg	199	30	48	312	23	335	4.786	
Oldenburg	58	10	13	92	4	96	2.740	
Saarland	30	4	7	45	6	51	1.438	
Sachsen	247	43	47	372	32	404	4.673	
Sachsen-Anhalt	78	21	20	140	13	153	1.626	
Schleswig-Holstein	148	24	34	228	20	248	3.840	
Stuttgart	248	44	42	368	46	414	7.566	
Thüringen	97	21	17	158	13	171	1.903	
Tübingen	69	9	7	96	16	112	2.027	
Zweibrücken	64	13	14	100	12	112	1.416	
RAK nicht zu ermitteln	415	76	53	590	64	654		
<b>Insgesamt</b>	<b>5.110</b>	<b>1.010</b>	<b>1.173</b>	<b>1.018</b>	<b>1.002</b>	<b>9.313</b>	<b>166.370</b>	

\* Stand 01.01.2019

## 2. Schlichtungsvorschläge

Im Jahr 2019 hat die Schlichtungsstelle 470 Schlichtungsvorschläge unterbreitet. Darin enthalten sind 62 Einigungen mit Hilfe der Schlichtungsstelle. 266 der im Jahr 2019 unterbreiteten Vorschläge wurden von beiden Parteien angenommen. 191 der im Berichtszeitraum unterbreiteten Schlichtungsvorschläge sind von beiden oder von einer Partei abgelehnt worden bzw. die Parteien haben sich auf den Schlichtungsvorschlag hin nicht mehr gemeldet. Das Ergebnis von 13 Schlichtungsvorschlägen, die im Dezember 2019 unterbreitet worden sind, war zum Ende des Berichtszeitraumes noch offen, da die Parteien auf den Vorschlag noch nicht reagiert hatten.

### Anzahl der Schlichtungsvorschläge

Anzahl der Schlichtungsvorschläge*	2018	2019
	<b>363</b>	<b>470</b>

\* inklusive Einigungen mit Hilfe der Schlichtungsstelle und 13 Schlichtungsvorschläge, bei denen die Antwort der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstand

### Ergebnis der Schlichtungsvorschläge

Ergebnis der Schlichtungsvorschläge	2019
Einigung mit Hilfe der Schlichtungsstelle	62
Von beiden Parteien angenommen	204
Von einer oder beiden Parteien abgelehnt	191
Zum Jahreswechsel versandt aber noch keine Reaktion der Parteien	13
<b>Schlichtungsvorschläge insgesamt</b>	<b>470</b>

Im Jahr 2019 haben sich 54 Fälle erledigt, weil eine Partei die Forderung anerkannt / bezahlt oder auf diese verzichtet hat, ohne dass die Schlichtungsstelle einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet hatte.

Erledigung der Angelegenheit	2019
	<b>54</b>

Die Annahmequote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge betrug im Jahr 2019 ca. 58 %.

Als „Einigung der Parteien mit Hilfe der Schlichtungsstelle“ wird in der Tabelle die Anzahl der Verfahren aufgeführt, in denen sich die Parteien mit Hilfe der Schlichtungsstelle geeinigt haben, ohne dass ein Schlichtungsvorschlag vollständig ausformuliert werden musste.

### **Inhalt der Schlichtungsvorschläge**

Schlichtungsvorschläge	2019
Gegenseitiges Nachgeben	331
Zugunsten des Rechtsanwalts	119
Zugunsten des Mandanten	20
<b>Summe</b>	<b>470</b>

In 331 Fällen (ca. 70 %) der im Jahr 2019 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge hat die Schlichtungsstelle den Parteien ein gegenseitiges Nachgeben vorgeschlagen. Unter den Begriff „gegenseitiges Nachgeben“ werden alle Schlichtungsvorschläge gefasst, in denen die Schlichtungsstelle die Forderungen / Argumente beider Parteien nicht für vollständig berechtigt hielt, sondern den Parteien einen Vorschlag unterbreitet wurde, der von beiden Parteien ein Abweichen von ihrer ursprünglichen Forderung verlangte.

139 (ca. 30 %) der im Jahr 2019 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge enthielten eine Lösung ausschließlich zugunsten einer Partei des Schlichtungsverfahrens, und zwar 119 (ca. 25 %) vollständig zugunsten des Rechtsanwalts und 20 (ca. 5 %) vollständig zugunsten des Mandanten.

### 3. Abgelehnte Anträge

Ablehnungen	2019
§ 4 Nr. 2 a – fehlende Zuständigkeit	78
§ 4 Nr. 2 b – fehlende Vorabgeltendmachung beim Antragsgegner	0
§ 4 Nr. 2 c – Wert über 50.000 Euro	8
§ 4 Nr. 2 d Satzung – gerichtlich anhängig	84
§ 4 Nr. 2 e Satzung – keine Erfolgsaussicht	239
§ 4 Nr. 2 e) aa) Satzung – außergerichtlicher Vergleich	3
§ 4 Nr. 2 e) bb) Satzung – PKH abgewiesen	1
§ 4 Nr. 2 e) cc) Satzung – Verjährung	0
§ 4 Nr. 2 e) dd) Satzung – Strafanzeige	14
§ 4 Nr. 2 e) ee) Satzung – straf- / berufsrechtl. Überprüfung läuft	23
§ 4 Nr. 2 f Satzung – andere Verbraucherschlichtungsstelle	1
§ 4 Nr. 2 g Satzung – Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes	0
§ 4 Nr. 2 g) aa) Satzung – unangemessener Aufwand zur Klärung	0
§ 4 Nr. 2 g) bb) Satzung – Beweisaufnahme erforderlich	4
§ 4 Nr. 2 g) cc) Satzung – grundsätzliche Rechtsfrage noch ungeklärt	0
<b>Summe der Ablehnungen</b>	<b>455</b>

Der Tabelle kann die Anzahl der Verfahren entnommen werden, bei denen im Jahr 2019 die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 14 Abs. 1 und 2 VSBG, § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft abgelehnt worden ist, und zwar untergliedert nach den einzelnen Ablehnungsgründen. Das waren insgesamt 455 Anträge von 1.064 im Jahr 2019 abschließend bearbeiteten Anträgen.

#### 4. Ergebnislos gebliebene Verfahren

Das Schlichtungsverfahren ist ein freiwilliges Verfahren. Es setzt die Bereitschaft beider Parteien (Mandant und Rechtsanwalt) voraus, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antragsteller kann seinen Antrag auf Schlichtung jederzeit zurücknehmen bzw. die Fortführung des Schlichtungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 VSBG ablehnen. Der Antragsgegner kann nach § 15 Abs. 2 VSBG gleich zu Beginn des Verfahrens die Durchführung oder im Laufe des Verfahrens die Fortführung ablehnen. In all diesen Fällen muss das Schlichtungsverfahren beendet werden. Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der derartigen Verfahrensbeendigungen im Einzelnen entnommen werden.

Ergebnislose Verfahren	2019
Antragsrücknahme	10
§ 15 Abs. 2 VSBG Antragsgegner lehnt Durchführung ab	83
§ 15 Abs. 2 VSBG Antragsgegner lehnt Fortführung ab	5
<b>Summe der Beendigungen</b>	<b>98</b>

Insgesamt mussten von den 1.064 im Berichtsjahr erledigten Verfahren 98 Verfahren beendet werden, weil eine der Parteien die Durchführung bzw. Fortführung des Verfahrens nicht (mehr) wünschte. Dabei handelt es sich um weniger als 10 % aller im Berichtszeitraum erledigten Verfahren.

Die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwälte (in der Regel Antragsgegner) lag im Jahr 2019 bei ca. 92 %. Von den 1.064 erledigten Verfahren im Berichtsjahr mussten 88 Verfahren beendet werden, weil der Antragsgegner die Durchführung / Fortführung ablehnte (ca. 8 %).

## 5. Verfahrensdauer

Durchschnittliche Verfahrensdauer	2018	2019
Frist gem. § 20 Abs. 2 VSBG	68 Tage	62 Tage
Gesamtverfahrensdauer	114 Tage	113 Tage

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat die nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung der Schlichtungsanträge bei allen im Berichtsjahr erledigten Verfahren eingehalten, und zwar sowohl die Frist zur Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages gemäß § 20 Abs. 2 VSBG (90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte) als auch die Frist für die Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 VSBG (3 Wochen).

Die Verfahrensdauer für die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages (§ 20 Abs. 2 VSBG) betrug im Jahr 2019 durchschnittlich 62 Tage.

Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer aller im Jahr 2019 erledigten Schlichtungsverfahren betrug 113 Tage. Diese Gesamtverfahrensdauer bezieht sich auf den Zeitraum von Antragseingang bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens (Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle).

## 6. Auswertung der Jahresstatistik

Im Jahr 2019 sind insgesamt 1.002 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen.

Aus dem Vorjahr (2018) waren 365 Fälle noch nicht beendet. Damit ergaben sich insgesamt 1.367 laufende Schlichtungsverfahren im Jahr 2019. Die Schlichtungsstelle hat insgesamt 1.064 Schlichtungsanträge im Berichtszeitraum (2019) abschließend bearbeitet. Dazu kommen 13 Vorschläge, die die Schlichtungsstelle im Dezember 2019 unterbreitet hat, aber bis zum Ende des Berichtszeitraums (31. Dezember 2019) noch keine Reaktion der Parteien (Annahme oder Ablehnung) vorlag.

Die Schlichtungsstelle hat im Jahr 2019 insgesamt 470 Schlichtungsvorschläge unterbreitet. Darin enthalten sind die vorgenannten 13 Schlichtungsvorschläge, bei denen am 31. Dezember 2019 das Ergebnis noch offen war.

Die Annahmequote lag im Jahr 2019 bei ca. 58 %.

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens musste im Jahr 2019 in 455 Fällen gemäß § 14 VSBG, § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft abgelehnt werden. Der häufigste Ablehnungsgrund war „Fehlende Erfolgsaussichten“ (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 VSBG, § 4 Nr. 2 e der Satzung i. d. F. bis zum 31. Dezember 2019). Von diesem Ablehnungsgrund hat die Schlichtungsstelle in 239 Fällen Gebrauch gemacht, weil z. B. die Fronten zwischen den Parteien derart verhärtet waren, dass eine Einigung nicht möglich erschien, oder der Sachverhalt trotz mehrfacher laienverständlicher Nachfragen und Anfordern von Unterlagen nicht ermittelt werden konnte.

Weitere Ablehnungsgründe waren vor allem „Gerichtliche Anhängigkeit der Streitigkeit“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VSBG, § 4 Nr. 2 d Satzung i. d. F. bis zum 31. Dezember 2019) und die „Fehlende Zuständigkeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 VSBG, § 4 Nr. 2 a Satzung i. d. F. bis zum 31. Dezember 2019).

Acht Verfahren mussten abgelehnt werden, weil die Wertgrenze von 50.000,00 Euro überschritten worden ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 VSBG, § 4 Nr. 2 c der Satzung i. d. F. bis zum 31. Dezember 2019). Aufgrund der guten Aufklärungsarbeit der Schlichtungsstelle (z. B. Hinweise auf der Website, telefonische Auskünfte) ist

vielen bekannt, dass die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft derzeit nur bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro schlichtet. Daher werden selten Anträge auf Schlichtung gestellt, die diese Wertgrenze überschreiten.

Die vom VSBG vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung der Schlichtungsanträge (90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte zur Unterbreitung von Schlichtungsvorschlägen und 3 Wochen für die Ablehnung der Durchführung von Schlichtungsverfahren) hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auch im Jahr 2019 eingehalten bzw. sogar unterschritten.

Die Bereitschaft der Antragsgegner (in der Regel Rechtsanwälte), an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, lag im Jahr 2019 bei ca. 92 %. Damit ist die Teilnahmebereitschaft im Vergleich zum Vorjahr nochmals gestiegen. Dies dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

## V. TYPISCHE FALLKONSTELLATIONEN

In den Schlichtungsverfahren geht es um Streitigkeiten über Anwaltsrechnungen und / oder Schadensersatzforderungen.

Bei **Gebührenstreitigkeiten** ging es vor allem um folgende Fragen:

- Richtigkeit der Rechnungen
- Ordnungsgemäße Aufklärung über die entstehenden Kosten
- Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen

Gebührenstreitigkeiten	2019
Richtigkeit der Rechnung	378
Aufklärung über die Kosten	78
Vergütungsvereinbarung	70
<b>Insgesamt</b>	<b>526</b>

 RECHNUNGEN

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Streitfragen hinsichtlich Rechnungen zwischen den Parteien bestanden. Es ging unter anderem um die richtige Bemessung des zugrunde gelegten Gegenstandswertes, die Angemessenheit des abgerechneten Gebührenfaktors, Streit über den Umfang des Mandats und über die Auftragserteilung, die Frage, ob eine oder mehrere Angelegenheiten im Sinne des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) gesondert abrechenbar waren, die Frage, ob eine Beratungs- oder Geschäftsgebühr angefallen ist.

Rechnungen	2019
Gegenstandswert	108
Gebührenfaktor	90
Umfang des Mandats	53
Bestreiten der Auftragserteilung	45
Anzahl der Angelegenheiten	32
Beratungs- statt Geschäftsgebühr	30
Einigungsgebühr	20
Vergütungsvereinbarung	70
Aufklärung über die Kosten	78
<b>Insgesamt</b>	<b>526</b>

 VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

---

Wenn die Parteien im Rahmen von Schlichtungsverfahren über die Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen gestritten haben, ging es vor allem um Fragen der Transparenz und Bestimmtheit der vereinbarten Klauseln. Die formellen Anforderungen an Vergütungsvereinbarungen werden nach dem Eindruck der Schlichtungsstelle von den meisten Anwälten beachtet. Vergütungsvereinbarungen, die zahlreiche Regelungen zur Abänderung der gesetzlichen Gebühren enthalten, sind jedoch für viele Mandanten in ihrer konkreten Auswirkung nicht nachvollziehbar. Dazu gehören z. B. Klauseln zur Abrechnung von gesetzlichen Gebühren in doppelter Höhe, zum Anfall von gesetzlichen Gebühren ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Terminsgebühr, Einigungsgebühr), die Vereinbarung von verschiedenen Mindestgegenstandswerten. Ferner können aus dem Wortlaut derartiger Vergütungsvereinbarungen viele Mandanten aus Sicht der Schlichtungsstelle nicht erkennen, in welcher Höhe Gebühren auf sie zukommen.

Bei Stundensatzvereinbarungen sind häufig die Anzahl und Angemessenheit der abgerechneten Stunden Streitgegenstand.

---

 AUFKLÄRUNG ÜBER KOSTEN

---

Gemäß § 49 b BRAO müssen Rechtsanwälte Mandanten vor Übernahme des Mandats darüber aufklären, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Im Rahmen der Schlichtungsverfahren können die meisten Rechtsanwälte einen vom Mandanten unterschriebenen Hinweis nach § 49 b BRAO vorlegen. Viele Mandanten scheinen diesen Hinweis jedoch nicht zu verstehen bzw. keine konkreten Nachfragen zur Bedeutung dieses Hinweises und zu der sich daraus ergebenden Höhe der entstehenden Gebühren zu stellen.



## SCHADENSERSATZ

Wenn im Rahmen des Schlichtungsverfahrens Schadensersatzforderungen erhoben worden sind, ging es vor allem um folgende Vorwürfe:

<b>Schadensersatz</b>	<b>2019</b>
Behauptete Schlechtleistung	487
Fehlende Aufklärung über die Erfolgsaussichten	20
Fristversäumnis	14
Vergleichsreue	6
Kündigung des Mandats	11
<b>Insgesamt</b>	<b>538</b>

Wenn Mandanten Rechtsanwälten im Rahmen der Schlichtungsverfahren Schlechtleistung vorgeworfen haben, ging es vor allem darum, ob die höchstrichterliche Rechtsprechung von den Rechtsanwälten beachtet worden ist, der Rechtsanwalt den sichersten Weg zur Lösung eines Rechtsstreits aufgezeigt hatte, den Vorwurf der Untätigkeit oder verzögerten Bearbeitung.

In die Rubrik „Vergleichsreue“ fallen die Fälle, in denen Mandanten ihren Rechtsanwälten vorwerfen, sie vor Abschluss eines Vergleichs nicht bzw. nicht ausreichend über dessen Folgen aufgeklärt zu haben.

Unter der Rubrik „Kündigung des Mandats“ werden die Fälle erfasst, in denen das Mandat entweder von den Rechtsanwälten oder den Mandanten gekündigt worden ist, und die Mandanten vortragen, dass ihnen dadurch ein Schaden entstanden sei. Dazu zählen z. B. Vorwürfe zur Kündigung zur Unzeit, Kündigung ohne vertragswidriges Verhalten.

Im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens prüft die Schlichtungsstelle zunächst, ob dem Anwalt ein Fehler vorgeworfen werden kann. Sollte dies der Fall sein, prüft die Schlichtungsstelle sodann, ob dem Mandanten durch diesen Fehler ein kausaler Schaden entstanden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist es teilweise schwer, den Mandanten zu vermitteln, weshalb nicht jeder Fehler zu einem Schadensersatzanspruch führt.

## VI. EMPFEHLUNGEN ZUR VERMEIDUNG UND/ODER BEILEGUNG VON STREITIG- KEITEN

SCHLICHTUNGSSTELLE  
der Rechtsanwaltschaft

KOMMUNIKATION ist nach Ansicht der Schlichtungsstelle der Schlüssel für ein gutes Anwalts-Mandanten-Verhältnis, und zwar eine rechtzeitige, transparente und verständliche Kommunikation.

Viele Streitigkeiten können vermieden werden, wenn gleich zu Beginn des Mandats und kontinuierlich im Laufe des Mandats alle Fragen, die typischerweise zu Streitpunkten werden könnten, besprochen werden. Dazu gehören vor allem die voraussichtlich entstehenden Kosten, die Erfolgsaussichten und die verschiedenen Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft empfiehlt den Mandanten und den Rechtsanwälten möglichst gleich zu Beginn des Mandats diese Fragen zu besprechen.

## VII. SCHLICHTUNGSFÄLLE

### Gebührenstreitigkeiten

#### ► FALL 1 – GERECHTES ERBRECHT

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit einer Gebührenabrechnung eines erbrechtlichen Mandats zu befassen.

Die Mandantin hat drei Kinder und ist von ihrem früheren Ehemann und Kindesvater geschieden. Nachdem der Kindesvater einer Tochter ein Gartengrundstück zugewandt hatte, wollte die Mandantin ihr Testament anpassen, um auf diese Weise sicherzustellen, dass ihre Kinder gleich viel erben. Dabei wollte sie die Änderungen an ihrem Testament selbst vornehmen, die Formulierungen aber auf Rechtswirksamkeit hin anwaltlich überprüfen lassen. Zugleich wollte sie sich bei dieser Gelegenheit anwaltliche Beratung zur Erbausschlagungsfrist bei im Ausland lebenden Erben einholen.

So kam es zu zwei Gesprächen mit einer Rechtsanwältin. Diese fasste nach den Gesprächen jeweils in ausführlichen Schreiben an die Mandantin die Gesprächsinhalte aus ihrer Sicht zusammen und gab Rechtsrat zu der von der Mandantin vorgenommenen Testamentsänderung und der Erbausschlagungsfrist. Zugleich erörterte sie in den Schreiben auch die Regelung der Erbfolge und informierte die Mandantin in Bezug auf Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.

Zum anwaltlichen Honorar trafen die Parteien keine Absprache. Nach Abschluss der Tätigkeit stellte die Rechtsanwältin der Mandantin eine Rechnung in Höhe von 1.706,94 €.

Hiermit war die Mandantin nicht einverstanden. Sie machte geltend, dass es ihr nur um eine rechtstaugliche Neufassung zu einer bestimmten Regelung in ihrem Testament und um die Information zur Ausschlagungsfrist gegangen sei und dies nicht viel Arbeitsaufwand verursacht haben könne. Die weiteren Aspekte habe die Rechtsanwältin von sich aus angesprochen.

Die Rechtsanwältin war der Auffassung, dass die zusätzlich erteilten Ratschläge notwendigerweise zu einer ordnungsgemäßen erbrechtlichen Beratung dazu gehörten. Es seien insgesamt sechs Stunden Arbeit angefallen.

Die Höhe ihres Honorars ergebe sich aus dem Gegenstandswert, der 1/6 des Geldwerts des Nachlasses betrage, also rund 40.000 €.

**Die Schlichtungsstelle hat** eine erhebliche Reduzierung der Rechnung **vorgeschlagen**. An der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs orientiert (Urteil vom 20.02.2018, Aktenzeichen: IX ZR 115/17) gilt: Wenn Rechtsanwalt und Mandant für den Entwurf eines Testaments durch den Rechtsanwalt keine Gebührenvereinbarung treffen, kann der Rechtsanwalt nicht nach Gegenstandswert abrechnen. Vielmehr liegt in der Regel nur eine mit höchstens 250 € zu vergütende Rechtsberatung nach § 34 RVG vor.

So lag der Fall nach Ansicht der Schlichtungsstelle auch hier, und zwar auch in Anbetracht der - möglicherweise ungefragt - von der Rechtsanwältin zusätzlich erteilten Auskünfte zu Erbfolge, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Wegen der Ausführlichkeit der anwaltlichen Beratung haben wir allerdings den Beratungshöchstbetrag von 250 € vorgeschlagen. Zuzüglich Kommunikationspauschale und Umsatzsteuer ergab dies letztlich einen Rechnungsbetrag in Höhe von 321,30 €.

**Beide Parteien haben** den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.



## FALL 2 – MISSLUNGENE OPERATION

---

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit einer anwaltlichen Abrechnung nach Zeitaufwand im Bereich des Medizinrechts auseinanderzusetzen.

Die Mandantin beauftragte den Rechtsanwalt nach einer misslungenen kieferorthopädischen Operation. Der Rechtsanwalt schloss mit ihr eine schriftliche Vergütungsvereinbarung über 200 € pro Stunde, wobei die Abrechnung jeder angefangenen Viertelstunde vereinbart wurde.

Im Folgenden führte der Rechtsanwalt für die Mandantin mit der Gegenseite Vergleichsgespräche und leitete - als deren Scheitern sich abzeichnete - ein selbständiges Beweisverfahren vor dem Landgericht zur Feststellung eines ärztlichen Behandlungsfehlers ein. Er verfasste den entsprechenden Antrag an das Gericht, prüfte den Vortrag der Gegenseite, korrespondierte mit dem Gericht und setzte sich insbesondere mit dem vom Gericht zur Frage des Vorliegens eines ärztlichen Kunstfehlers eingeholten Sachverständigengutachten nebst Ergänzungsgutachten auseinander. Daneben besprach er all dies mit seiner Mandantin. Das Sachverständigengutachten

kam zu dem Ergebnis, dass kein ärztlicher Behandlungsfehler vorgelegen habe.

Nach Abschluss des Verfahrens stellte der Rechtsanwalt der Mandantin 25,5 Arbeitsstunden zu 200 € in Rechnung. Nebst Auslagen und Umsatzsteuer ergab dies einen Rechnungsbetrag in Höhe von 6.144,92 €. Die Mandantin wandte sich daraufhin an die Schlichtungsstelle. Sie argumentierte u. a., dass der Rechtsanwalt teilweise zu Unrecht Arbeitszeit abgerechnet habe, zum Beispiel für das bloße Weiterleiten von Schreiben, was ihrer Auffassung nach keine anwaltliche Leistung darstelle.

Der Rechtsanwalt hielt seine Abrechnung für berechtigt, gab aber auf unsere Nachfrage an, dass er bei der Zeiterfassung in Einzelfällen auf eine Viertelstunde aufgerundet habe. Gleichzeitig habe er aber in der Regel Tätigkeiten von unter fünf Minuten gar nicht abgerechnet.

**Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen**, dass der Rechtsanwalt seine Zeitaufstellung um drei Stunden kürzt, was eine Reduzierung des Rechnungsbetrages zugunsten der Mandantin um 714 € bedeutet.

Nach der Rechtsprechung soll die Überprüfung der Angemessenheit anwaltlichen Zeitaufwands zurückhaltend erfolgen, da jeder Rechtsanwalt anders arbeitet und es für einen Außenstehenden schwierig ist, angemessenen von unangemessenem Arbeitsaufwand für die Bearbeitung eines anwaltlichen Mandats abzugrenzen. Die Rechtsprechung hält teilweise eine Abrechnung nach Zeitaufwand im Viertelstundentakt für problematisch, jedenfalls dann, wenn ein Rechtsanwalt aufrundet, weil in diesen Fällen letztlich für eine Minute Arbeitszeit eine Viertelstunde Arbeitszeit abgerechnet werden kann.

Die Schlichtungsstelle hat vor diesem Hintergrund die Zeiterfassungsnachweise mit den eingereichten Unterlagen aus dem Mandat abgeglichen und geprüft, wie viel Zeit der Rechtsanwalt jeweils für welche Tätigkeit berechnet hat, beispielsweise für das Verfassen eines Schriftsatzes oder die Lektüre eines Posteingangs. Diese Überprüfung ergab, dass die abgerechnete Arbeitszeit größtenteils nachvollziehbar und in der Regel nicht unangemessen lang war. Es bestätigte sich auch die Aussage des Rechtsanwalts, dass er kurze Tätigkeiten teilweise gar nicht berechnet habe.

Einzelne Teile der Zeitabrechnung erschienen übersetzt. Beispielsweise hatte der Rechtsanwalt eine Viertelstunde Arbeitszeit für ein Telefonat mit dem Gericht notiert, während sich aus einem seiner Schreiben ergab, dass er an

diesem Tag das Gericht telefonisch nicht erreicht hatte. Obwohl auch für ein Einlesen in die Akte zur Vorbereitung auf ein Telefonat Arbeitszeit entstehen kann, hielt die Schlichtungsstelle in diesem Fall 15 Minuten Arbeitszeit für zu viel. Ebenso hatte der Rechtsanwalt mehrmals eine Viertelstunde für die Kenntnisnahme von Schreiben einfachen Inhalts und deren Weiterleitung an die Mandantin abgerechnet. Da der Rechtsanwalt selbst vorgetragen hatte, teilweise auf eine Viertelstunde aufgerundet zu haben, und eben dies nach der Rechtsprechung problematisch ist, hielt die Schlichtungsstelle auch insoweit Kürzungen für angebracht. Somit ergab sich insgesamt, eine Kürzung um drei der 25,5 abgerechneten Stunden, also eine Reduzierung des Bruttorechnungsbetrages um 741 €.

**Mandatin und Rechtsanwalt** haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

---



### FALL 3 – SCHÖNE BILDER SIND TEUER!

---

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit dem einer anwaltlichen Gebührenrechnung zugrunde gelegten Gegenstandswert zu befassen.

Der Mandant war angestellter Fotoredakteur und fertigte Bildmaterial für seinen Arbeitgeber. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhielt er von diesem eine Abmahnung wegen Veröffentlichung von zehn Bildern auf seiner eigenen Internetseite, welche im Rahmen seiner Angestelltentätigkeit entstanden waren. Der Arbeitgeber machte Unterlassungsansprüche sowie Schadenersatz geltend.

Daraufhin beauftragte der Mandant Rechtsanwälte. Diese wiesen die Forderungen des ehemaligen Arbeitgebers zurück und machten diesem gegenüber für ihren Mandanten Ansprüche auf Urheberbenennung geltend. Der Arbeitgeber meldete sich nach wechselseitigem Schriftverkehr und Telefonaten nicht wieder, so dass sich die Angelegenheit erledigte. Die Anwälte berechneten eine 1,8 Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von 65.000,00 € zzgl. 20,00 € Auslagenpauschale und Umsatzsteuer, insgesamt 2.697,02 €. Der Mandant bezahlte darauf lediglich 330,59 €, so dass noch ein Rechnungsbetrag von 2.366,43 € offen war.

Der Mandant beanstandete den Gegenstandswert und die Höhe des für die Geschäftsgebühr angesetzten Gebührenfaktors. Er vertrat die Ansicht, dass der Gegenstandswert nach Lizenzanalogie nur 3.000,00 € für alle zehn Bilder betrage. Zum Vergleich verwies er auf die marktüblichen Vergütungen

für Bildnutzungsrechte der Mittelstandsgesellschaft Foto-Marketing (mfm). Ferner sei nur eine 1,3 Geschäftsgebühr angemessen.

Die Rechtsanwälte waren der Auffassung, dass als Gegenstandswert 5.000,00 € pro Lichtbild im gewerblichen Bereich nicht übersetzt seien. Darüber hinaus sei die geltend gemachte Urheberbenennung im Gegenstandswert zu berücksichtigen, so dass insgesamt 65.000,00 € gerechtfertigt wären. Es habe sich um eine überdurchschnittliche Angelegenheit gehandelt, für die eine 1,8 Geschäftsgebühr geboten sei.

**Die Schlichtungsstelle schlug vor**, dass der Mandant noch 1.863,06 € an seine Anwälte zahlt und diese keine darüber hinausgehenden Gebühren mehr fordern. Die Schlichtungsstelle hielt einen Gegenstandswert in Höhe von 40.000,00 € für sachgerecht. Von einer Lizenzanalogie war nicht auszugehen, denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine schematische Bestimmung des Gegenstandswertes eines Unterlassungsanspruchs auf Grundlage eines Mehrfachen der für die Nutzung anzusetzenden fiktiven Lizenzgebühr nicht sachgerecht. Der überwiegende Teil der Rechtsprechung nimmt Streitwerte zwischen 2.000,00 € bis 6.000,00 € an. Die Schlichtungsstelle hielt es nach Gesamtbetrachtung aller Umstände für angemessen, den Gegenstandswert pro Bild auf 3.000,00 € festzulegen, d. h. insgesamt 30.000,00 €. Hinzuzusetzen war ein Zuschlag für die Urheberbenennung in Höhe von einem Drittel des Gesamtwertes, also 10.000,00 €. Die 1,8 Gebühr war nicht übersetzt, da es sich um eine umfangreiche urheberrechtliche Streitigkeit handelte.

**Der Mandant und die Rechtsanwälte** haben den Schlichtungsvorschlag angenommen.



#### FALL 4 – ALLES FÜR DEN FACHANWALTSTITEL

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit einer Gebührenforderung einer Rechtsanwaltskanzlei auseinanderzusetzen, nachdem der sachbearbeitende Rechtsanwalt aus der Kanzlei ausgeschieden war und auf die Gebühren gegenüber dem Mandanten verzichtet hatte.

Ein Rechtsanwalt entwarf für den Mandanten der am Schlichtungsverfahren beteiligten Rechtsanwaltskanzlei einen GmbH-Geschäftsführervertrag und einen GmbH-Vertrag und stellte ihm diese Entwürfe via E-Mail zur Verfü-

gung. Er hatte den Mandanten bereits zuvor im Namen der Kanzlei beraten und hierfür eine Vergütung nach Stunden berechnet.

Im Juli 2017 verfügte dieser Rechtsanwalt handschriftlich bezüglich dreier den Mandanten betreffender Akten, dass diese ihm per E-Mail übersandt und sodann ohne Kostennote abgelegt und archiviert werden sollten.

Nachdem der sachbearbeitende Rechtsanwalt nicht mehr für die Rechtsanwaltskanzlei tätig war, stellte diese dem Mandanten in Sachen „GmbH-Vertragsentwurf“ Gebühren in Höhe von 1.242,84 € und in Sachen „Entwurf GmbH-Geschäftsführervertrag“ Gebühren in Höhe von weiteren 7.546,86 € in Rechnung.

Die Anwaltskanzlei wandte sich an die Schlichtungsstelle und begehrte im Rahmen des Schlichtungsverfahrens den Ausgleich der Rechnungen, weil der sachbearbeitende Rechtsanwalt die Vertragsentwürfe mit der E-Mail-Signatur ihrer Kanzlei versandt hatte und damit in ihrem Namen tätig gewesen sei. Der ausgeschiedene Rechtsanwalt hätte ihnen zwar mitgeteilt, dass er dem Mandanten angeboten habe, ihn hinsichtlich der GmbH-Gründung kostenfrei zu beraten, um weitere Fälle für seinen Fachanwaltstitel zu erhalten. Die Rechtsanwälte vertraten die Auffassung, eine solche Erklärung sei unwirksam, da erbrachte anwaltliche Leistungen unter Berücksichtigung von Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abzurechnen seien. Der Sachbearbeiter sei auch nicht ermächtigt gewesen, wirksam zu ihren Lasten auf Honorare zu verzichten.

Der Mandant wies die Forderungen zurück, da er weder Vollmacht noch Honorarvereinbarung unterzeichnet hat. Der sachbearbeitende Rechtsanwalt habe ihm gesagt, dass er ihm unentgeltlich einen Vertrag aus seiner privaten Sammlung zur Verfügung stellen könne, worauf er sich verlassen habe.

**Die Schlichtungsstelle schlug vor**, dass die Rechtsanwälte die Gebührenforderung nicht länger aufrechterhalten sollten.

Der sachbearbeitende Rechtsanwalt hatte zwar im Namen der Rechtsanwaltskanzlei für den Mandanten bislang nicht vergütete Tätigkeiten entfaltet, hatte dem Mandanten jedoch in diesem speziellen Fall eine kostenfreie Tätigkeit in Aussicht gestellt und auch die Aktenablage ohne Kostennote verfügt. Dass der Mandant zuvor die anwaltlichen Tätigkeiten stets bezahlt hatte, führte nach Ansicht der Schlichtungsstelle nicht dazu, dass er davon hätte ausgehen müssen, trotz der anderweitigen Zusage des sachbearbeitenden Rechtsanwalts im Nachhinein Rechnungen der Rechtsanwaltskanzlei zu erhalten. Eine

im Verhältnis zwischen den Rechtsanwälten und dem Sachbearbeiter fehlen-de Berechtigung, eine kostenlose Tätigkeit anzubieten bzw. im Nachgang auf eine Vergütung zu verzichten, konnte nach Auffassung der Schlichtungsstelle nicht zu Lasten des Mandanten gehen. Auch auf einen möglicherweise vorlie-genden Verstoß gegen § 49b Abs. 1 BRAO bzw. § 4 Abs.1 RVG durften sich die Rechtsanwälte gegenüber dem Mandanten nicht berufen, um dadurch im Nachhinein Gebühren abzurechnen.

Der **Vorschlag** wurde **vom Mandanten angenommen** und von **den Rechtsanwälten abgelehnt**.

---

#### ► **FALL 5 – WER IST HIER DER KOSTENSCHULDNER?**

---

Die Schlichtungsstelle hatte über die Frage zu klären, ob die Rechtsanwältin der Mandantin einen von deren Ehemann erhaltenen Vorschuss auskehren musste.

Mandantin und Rechtsanwältin hatten eine Vergütungsvereinbarung ge-schlossen, in der geregelt wurde, dass die Rechtsanwältin „statt der ge-setzlichen vom Gegenstandswert abhängigen Gebühr eine Vergütung von 280 € brutto je Stunde incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer“ für ihre familien-rechtliche Tätigkeit erhält und die Abrechnung minutengenau erfolgt. Unter Ziffer 10 hieß es: „Die evtl. Kostenerstattungspflicht eines Prozessgegners orientiert sich an den gegenstandswertabhängigen Gebühren. Durch den Prozessgegner geleistete Erstattungen werden angerechnet. Ist die Erstat-tung höher als das Zeithonorar, tritt es an die Stelle des Vereinbarten.“

Ihre außergerichtlichen Tätigkeiten rechnete die Anwältin gegenüber der Mandantin vereinbarungsgemäß nach konkretem Zeitaufwand ab. Sie for-derte den Ehemann der Mandantin zur Nachzahlung von Trennungsunterhalt auf, zudem stellte sie ihm anheim, einen Abschlag auf den Zugewinnaus-gleich zu leisten, um die Geltendmachung eines Verfahrenskostenvorschus-ses zu vermeiden. In einem weiteren Schreiben forderte sie ihn sodann auf, in Sachen Trennungsunterhalt einen Verfahrenskostenvorschuss in Höhe von 3.563,69 € auf ihr Konto zu zahlen. Die Rechtsanwältin des Eheman-nes teilte daraufhin mit, dass dieser ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit sei, einen Verfahrenskostenvorschuss in Höhe von 3.000,00 € als Abschlag zur späteren Verrechnung auf den Zugewinnausgleich zu zahlen. Diesen Betrag überwies der Ehemann an die Rechtsanwältin.

Die Mandantin teilte ihrer Rechtsanwältin mit, zunächst keine Unterhaltsklage einreichen und auch keinen Ehescheidungsantrag stellen zu wollen, da sie sich mit ihrem Ehemann versöhnt habe. Sie forderte die Rechtsanwältin auf, den vom Ehemann erhaltenen Vorschuss in Höhe von 3.000,00 € an sie auszukehren. Hierzu war die Rechtsanwältin nicht bereit und verwies auf die Vergütungsvereinbarung, wonach die Gebühr nach RVG das vereinbarte Zeithonorar verdränge, wenn ein Dritter Kostenschuldner sei.

**Die Schlichtungsstelle schlug vor**, dass die Rechtsanwältin der Mandantin die geforderten 3.000,00 €, abzüglich eines in Sachen Ehescheidung angefallenen, noch offenen Rechnungsbetrages, auskehren sollte.

Der vom Ehemann der Mandantin gezahlte Betrag war ausdrücklich als Vorschuss auf einen später zu berechnenden Zugewinnausgleichsanspruch deklariert worden. Da die Rechtsanwältin den Vorschuss konkret für ein zu führendes Trennungsunterhaltsverfahren angefordert hatte, welches dann nicht geführt wurde, waren diesbezügliche Gebühren schon dem Grunde nach gar nicht entstanden. Hinzu kam, dass der Ehemann der Mandantin allein dadurch, dass er den Vorschuss an deren Rechtsanwältin gezahlt hat, nicht selbst zu deren Kostenschuldner geworden ist. Gläubiger des Verfahrenskostenvorschusses ist der Ehegatte des Zahlenden (vgl. Palandt/Brudermüller, 78. Aufl. 2019, § 1360a Rn. 7) und nicht dessen Rechtsanwalt. Die Mandantin hatte die ihr gegenüber aufgrund der Vergütungsvereinbarung berechnete Vergütung bereits vollständig beglichen, so dass insoweit eine Verrechnung nicht in Betracht kam.

Der **Vorschlag** wurde **von beiden Parteien angenommen**.

---

## Schadensersatzforderungen

---



### FALL 6 – BRUST RAUS

---

Die Schlichtungsstelle hatte Schadensersatzforderungen nach einem verlorenen Prozess zu prüfen.

Der Mandant hatte einige Jahre zuvor die Kosten einer Brustvergrößerung seiner früheren Lebensgefährtin sowie einer dauerhaften Haarentfernung (insgesamt mehr als 10.000 €) übernommen und verlangte diese nach der Trennung zurück.

Deshalb kontaktierte er zunächst einen Anwalt im Internet, der ihm mitteilte, dass er darlegungs- und beweisbelastet sei und nachweisen müsse, dass er das Geld darlehensweise zur Verfügung gestellt hatte. Der Mandant erwähnte, dass es sich bei der Zahlung für die Brustvergrößerung „definitiv“ um kein Darlehen gehandelt hätte. Die Zahlung sei erfolgt, um einen Mehrwert zu schaffen, den er nicht mehr nutzen könne.

Der Mandant beauftragte sodann eine Rechtsanwältin. Diese hatte dem Mandanten offenbar erläutert, dass sie die Durchsetzung der Forderungen für schwierig halte, da der Anspruch nicht belegbar wäre, sollte er überhaupt existieren. Dennoch wollte der Mandant, dass die Anwältin für ihn tätig wird.

Die Anwältin trug im gerichtlichen Verfahren vor, dass es sich um zwei Darlehen (hilfsweise Schenkungen) handele, an deren Festhalten nach der Trennung für den Mandanten nicht zumutbar wäre. Zur Begründung, dass es sich um eine mündliche Darlehensabrede handelte, zitierte sie aus einer Whatsapp-Nachricht der früheren Lebensgefährtin, wonach sie sich das „Zurückzahlen gar nicht so arg wünsche“. In der Klageerwiderung ließ die frühere Lebensgefährtin jedoch aus einer E-Mail zitieren, wonach sie etwaig geliehenes Geld eher in ihr Auto als in eine Brustoperation investieren würde.

Im Verfahren hat die Rechtsanwältin dem Mandanten dann aus Kostengründen ausdrücklich zur Klagerücknahme geraten. Das wollte der Mandant offenbar nicht. Im Gerichtstermin kam es zu einem Vergleich. In der Folgezeit stellte die frühere Lebensgefährtin einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz, weil sie sich von dem Mandanten bedroht fühlte. Dieses Verfahren endete ebenfalls mit einem Vergleich.

Der Mandant verlangte im Schlichtungsverfahren u.a. die gezahlten Gebühren zurück und möchte, dass die Rechtsanwältin die von der Lebensgefährtin zu zahlenden Prozesskosten erstattet. Schließlich begehrte er die Zahlung eines Schmerzensgeldes an ihn und die Lebensgefährtin in Höhe von 10.000 €, da durch dieses Gerichtsverfahren die Beziehung zu seiner früheren Lebensgefährtin so beschädigt worden sei, dass er vermutlich nie wieder mit ihr kommunizieren werden könne.

Der Mandant ist der Ansicht, dass die Rechtsanwältin ihn nicht ausreichend auf das Gerichtsverfahren vorbereitet habe. Sie hätte ihn ehrlich über Probleme/Möglichkeiten/Ablauf eines derartigen Gerichtsverfahrens aufklären müssen. Wäre dies geschehen, hätte er keinen Klageauftrag erteilt. Er dachte, es ginge darum, die Wahrheit herauszufinden. Er wäre nicht vor Gericht gegangen, wenn er im Januar 2017 gewusst hätte, was er nun im Jahr 2018 über die Möglichkeiten eines Gerichtsverfahrens wisse.

**Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen**, dass der Antragsteller an seinen Forderungen nicht weiter festhält. Der Mandant wollte trotz geringer Erfolgsaussichten gegen die frühere Lebensgefährtin klagen. Dass er mit dem Gerichtsverfahren (auch) ein anderes Ziel verfolgte, nämlich mit seiner früheren Lebensgefährtin in Kontakt zu treten, steht dem nicht entgegen. Falls er sich möglicherweise andere Vorstellungen über den tatsächlichen Ablauf eines Gerichtsverfahrens mache, als es sich dann für ihn darstellte, kann der Rechtsanwältin nicht angelastet werden. Der Mandant wusste, dass er für seine Behauptungen Beweise erbringen musste.

Die **Anwältin** hat den Schlichtungsvorschlag **angenommen**, der **Mandant** hat sich zu dem Schlichtungsvorschlag **nicht gemeldet**.



## FALL 7 – UNGEHEUER UMSATZSTEUER

---

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit Schadensersatzforderungen einer Unternehmerin gegen ihren Rechtsanwalt wegen behaupteter mangelhafter Beratung bei einem Vergleichsabschluss auseinanderzusetzen.

Die Mandantin hatte an eine Bäckerei einen Lieferauftrag für Backwaren auf Provisionsbasis vermittelt. Als die Bäckerei ihre Provision nicht zahlte, erheb der Rechtsanwalt für die Mandantin Klage gegen die Bäckerei vor dem Landgericht. In der mündlichen Verhandlung, an der die Mandantin auch selbst teilnahm, wurde ein Vergleich über eine Zahlung von 15.000 € an die Mandantin geschlossen, zahlbar in monatlichen Raten in Höhe von 2.000 €.

Die Mandantin machte in ihrem Antrag an die Schlichtungsstelle geltend, der Rechtsanwalt hätte sie darauf hinweisen müssen, dass es sich bei dem Vergleichsbetrag von 15.000 € um einen Bruttbetrag gehandelt habe, also die 19% Umsatzsteuer darin enthalten waren. Dies habe sie nicht so verstanden, da im Geschäftsverkehr üblicherweise Nettobeträge - ohne Umsatzsteuer - genannt würden. Daher verlangte sie nun Schadensersatz von ihrem Rechtsanwalt in Höhe der in dem Vergleichsbetrag enthaltenen Umsatzsteuer, also in Höhe von 2.394,96 €.

Der Rechtsanwalt vertrat die Auffassung, zu einem solchen Hinweis nicht verpflichtet gewesen zu sein, da die Mandantin von sich aus hätte erkennen müssen, dass der Vergleichsbetrag die Umsatzsteuer enthalte.

**Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen**, dass die Mandantin von ihren Schadensersatzforderungen Abstand nehmen soll.

Im vorliegenden Fall hätte die Mandantin nach Auffassung der Schlichtungsstelle ohne weiteres selbst erkennen können, dass sich der Vergleichsbetrag inklusive Umsatzsteuer verstand. Hierauf musste der Rechtsanwalt nicht extra hinweisen. Die Parteien hatten sich vor Gericht auf den Betrag verglichen, der tatsächlich an die Mandantin gezahlt werden sollte, und damit auf den die Umsatzsteuer enthaltenden Bruttopreis. Dies war für die Mandantin gerade auch wegen der zusätzlich verhandelten monatlichen Ratenzahlung erkennbar.

Dem Argument der Mandantin, dass im Geschäftsverkehr üblicherweise Netto-beträge genannt werden, konnte so pauschal nicht gefolgt werden. Bei Durchsicht der eingereichten Unterlagen stellte sich heraus, dass die Mandantin der Bäckerei bei der Geschäftsanbahnung unterschiedliche Provisionsabrechnungen angeboten hatte, sowohl zu Bruttopreisen mit Umsatzsteuer, als auch zu Nettopreisen. Daher hatte die Mandantin wohl zumindest in diesem Fall nicht nur „geschäftsübliche“ Nettobeträge genannt.

**Der Rechtsanwalt** hat den Vorschlag **angenommen**, die **Mandantin** hat den Vorschlag **abgelehnt**.



## FALL 8 – WOHN GELD VERPFLICHTET

Die Schlichtungsstelle hatte Schadensersatzansprüche in einer Wohngeldsache zu prüfen.

Der Mandant beantragte Wohngeld und gab dabei ordnungsgemäß an, eine Nebentätigkeit auszuüben und BAföG Leistungen zu erhalten. Die Stadt berücksichtigte diese Einkünfte jedoch nicht und bewilligte Wohngeld. Dies war aus der anliegenden Berechnung der Bescheide ersichtlich, weil Einkommen nicht aufgeführt war. Die Stadt forderte das ausgezahlte Wohngeld später zurück.

Der Mandant beauftragte Rechtsanwälte, um die Rückforderung abzuwenden. Diese führten weder Schriftverkehr noch erhoben sie Klage gegen den Rückforderungsbescheid. Sie rieten auch nicht von einer Klage ab. Die Stadt vollstreckte ihre Forderung, wodurch dem Mandanten zusätzliche Kosten entstanden. Er zahlte die Hauptforderung zurück und forderte seine Rechtsanwälte auf, Schadensersatz in Höhe der Hauptforderung und den zusätzlich entstandenen Kosten zu zahlen. Die Rechtsanwälte erstatteten dem Mandanten die entstandenen Mahn- und Vollstreckungsgebühren, wiesen aber weitere Schadensersatzansprüche zurück.

Der Mandant warf seinen Anwälten vor, untätig gewesen zu sein. Durch Erhebung einer Klage hätte die Rückforderung verhindert werden können. Er habe die ungerechtfertigte Leistung des Wohngeldamtes nicht zu vertreten und sei als Laie nicht in der Lage gewesen, den Fehler des Wohngeldamtes zu erkennen.

Die Anwälte behaupteten, ein Schaden sei nicht entstanden, denn im Klageverfahren hätte der Mandant verloren, da er zu Unrecht Leistungen bezogen habe. Er habe erkennen können, dass der zuerkannte Anspruch nicht bestehe und ein Fehler bei der Berechnung vorgelegen habe.

**Die Schlichtungsstelle schlug vor**, nicht weiter an der Schadensersatzforderung festzuhalten. Zwar sprach viel für eine Untätigkeit der Anwälte. Diese hatte jedoch vorliegend nicht zu einem kausalen Schaden des Mandanten geführt, denn sehr wahrscheinlich hätte er das Wohngeld auch bei rechtzeitiger Klageerhebung zurückzahlen müssen. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte kann sich der Wohngeldempfänger nämlich nicht auf Vertrauensschutz berufen, wenn er nach den besonderen Umständen des Falles die Rechtswidrigkeit des Wohngeldbescheides infolge grober Fahrlässigkeit erkannt hat. Dies war hier anzunehmen, da seine Einkünfte im Bescheid nicht aufgeführt und damit offensichtlich bei der Berechnung nicht berücksichtigt wurden. Es mussten sich Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Wohngeldbewilligung aufdrängen, die Anlass zur Nachfrage gegeben hätten. Ein Empfänger von Wohngeld ist im Grundsatz verpflichtet, die Einkommensberechnungen im Wohngeldbescheid nachzuprüfen, soweit ihm dies ohne übermäßige Anstrengung und ohne Zuhilfenahme von Gesetzestexten, Kommentaren oder Merkblättern allein anhand seiner eigenen Angaben im Antragsverfahren und der erläuternden Hinweise im Bescheid selbst möglich ist. Dies hatte der Mandant jedoch gerade nicht getan. Mahn- und Vollstreckungsgebühren hatten die Rechtsanwälte dem Mandanten bereits vor Einleitung des Schlichtungsverfahrens erstattet.

Der Schlichtungsvorschlag wurde von den **Rechtsanwälten angenommen**, aber vom **Mandanten abgelehnt**.



## FALL 9 – VERWIRRUNG ÜBER KOSTENFESTSETZUNG

Die Schlichtungsstelle prüfte Schadensersatzansprüche aufgrund einer Klage gegen die falsche Versicherungsgesellschaft.

Der Mandant war bei einem Versicherungsverein wohngebäudeversichert. Die Versicherungsbedingungen sowie der Versicherungsschein waren aber von einer Aktiengesellschaft (AG) ausgefertigt, da die Verwaltung an sie ausgelagert war. Die AG war daher berechtigt, Versicherungsscheine zu erteilen und Schriftwechsel zu führen. Der Mandant erlitt einen Wasserschaden und kommunizierte mit der AG, welche letztendlich eine Schadensregulierung ablehnte.

Daraufhin beauftragte er einen Rechtsanwalt und legte ihm die Versicherungsbedingungen der AG vor. Der Rechtsanwalt forderte die AG zur Schadensregulierung auf, bat aber nicht um Übersendung des Versicherungsscheins, aus dem der Risikoträger ersichtlich gewesen wäre. Der Rechtsanwalt erhob Klage gegen die AG, welche jedoch nicht Risikoträger des versicherten Objektes war. Als sich dies herausstellte, nahm er die Klage zurück. Eine Rubrumsberichtigung war nicht möglich.

Der Mandant forderte den Rechtsanwalt zur Zahlung der Verfahrenskosten in Höhe von 1.653,47 € auf und warf ihm vor, eine Klage gegen die falsche Partei erhoben zu haben, obwohl er ihm den Versicherungsschein übergeben hätte. Über den Risikoträger sei nie gesprochen worden.

Der Rechtsanwalt behauptet, auch auf Nachfrage keinen Versicherungsschein erhalten zu haben. Der Mandant habe erklärt, dass die AG der richtige Risikoträger sei. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts sei daher nicht erforderlich gewesen. Er habe den Mandanten darauf hingewiesen, dass ein Klagerisiko bestünde, das der Mandant eingehen wollte.

**Die Schlichtungsstelle schlug vor**, dass der Rechtsanwalt dem Mandanten 50 % der Verfahrenskosten erstatten soll, da letztendlich nicht aufzuklären war, ob sich der Mandant mit dem Klagerisiko einverstanden erklärt

hatte. Zwischen den Beteiligten war auch streitig, ob der Mandant den Versicherungsschein zur Verfügung gestellt hatte. Nach Ansicht der Schlichtungsstelle hätte der Anwalt ohne Prüfung des Versicherungsscheines keine Klage erheben dürfen, da er nicht sicher wissen konnte, wer Risikoträger war. Bei Versicherungen mit unterschiedlichen Gesellschaften ist die Risikoträgerschaft oft nicht ohne Versicherungsschein ersichtlich. Der Anwalt hätte diesen vor Klageerhebung unbedingt anfordern müssen, zumal keine Verjährung drohte. Dies hatte er aber nicht einmal versucht. Eine Aufklärung des Mandanten über die unklare Versicherungsträgerschaft ergab sich aus den vorgelegten Telefonvermerken nicht. Auf die Einschätzung des Mandanten durfte sich der Anwalt nicht verlassen. Vielmehr gehört es zur wesentlichen Aufgabe eines Rechtsanwalts, die richtige Beklagtenpartei zu ermitteln.

**Beide Parteien haben** den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

---



#### FALL 10 – PATER SEMPER INCERTUS EST

---

Die Schlichtungsstelle hatte Schadensersatzforderungen nach einem verlorenen Vaterschaftsfeststellungsverfahren zu prüfen.

Die ehemalige Lebensgefährtin des Mandanten erwartete ein Kind. Der Mandant war sich aufgrund von Äußerungen seiner ehemaligen Lebensgefährtin unsicher, ob er der Vater des Kindes war, wollte aber Verantwortung für das Kind übernehmen, falls er der Vater sein sollte. Er beauftragte eine Anwältin, da er ein anwaltliches Schreiben erhalten hatte, in dem er u. a. aufgefordert wurde, mitzuteilen, ob er die Vaterschaft tatsächlich nicht anerkennen möchte. Seine Anwältin teilte daraufhin mit, dass er die Vaterschaft anerkennen werde, wenn sich durch ein Gutachten ergibt, dass er der Vater ist.

Nach Geburt der Tochter wurde der Mandant aufgefordert, die Vaterschaft anzuerkennen. Die Anwältin teilte dem Anwalt der früheren Lebensgefährtin mit, dass ein Vaterschaftsgutachten erst möglich sei, wenn das Kind sechs Monate alt ist.

Daraufhin schaltete sich das Jugendamt als Beistand für die Tochter ein und kündigte an, schnellstmöglich einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft

zu stellen. Das tat es und zwar unter der Bedingung der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe. In diesem Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren beantragte die Anwältin, den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe zurückzuweisen, u. a. weil die ehemalige Lebensgefährtin Kontakt zu anderen Männern gehabt hätte.

Den Gerichtstermin nahm der Mandant ohne Begleitung seiner Anwältin wahr. Da das dann eingeholte Gutachten ergab, dass er der Vater war, hat er die Vaterschaft anerkannt und das Gericht hat die Kosten des Verfahrens dem Mandanten auferlegt. Die ohne anwaltlichen Beistand eingelegte Beschwerde gegen die alleinige Kostenlast hat das Oberlandesgericht kostenpflichtig zurück gewiesen. Es war der Ansicht, dass es dem Mandanten zuzumuten gewesen wäre, ein außergerichtliches Abstammungsgutachten einzuholen, um sich auf diese Weise Klarheit über seine Vaterschaft zu verschaffen.

**Die Schlichtungsstelle hat u. a. vorgeschlagen**, dass die Anwältin dem Mandanten die von ihm zu tragenden Kosten der Gegenseite im Vaterschaftsfeststellungsverfahren sowie des Beschwerdeverfahrens unter Anrechnung fiktiver Kosten eines außergerichtlichen Vaterschaftsfeststellungs- tests ersetzt. Unserer Meinung nach hätte die Anwältin den Mandanten darüber aufklären müssen, dass ein privater Vaterschaftstest (auch schon direkt nach der Geburt) möglich ist und er nach Vorliegen des Ergebnisses gegebenenfalls – sollte er der Vater sein – die Vaterschaft nach § 1597 BGB vor dem Jugendamt anerkennen kann. Hätte die ehemalige Lebensgefährtin sich einem privaten Vaterschaftstest widersetzt, so hätte er nach § 1598a BGB verlangen können, dass sie in die genetische Abstammungsuntersuchung einwilligt und die Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe duldet.

**Beide Parteien haben** den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.



## FALL 11 – VORSICHT (PRÄKLUSIONS-)FALLE?

---

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit einer Forderung auf Zahlung von Schadensersatz wegen möglicherweise zu viel bezahlten Kindesunterhalts auseinanderzusetzen.

Der Mandant war Vater mehrerer Kinder, im vorliegenden Verfahren ging es um einen Sohn, der mittlerweile studierte und den Mandanten auf Kindesunterhalt in Anspruch nahm.

Noch bevor der Sohn sein Abitur machte, hatten der Mandant und sein Sohn einen gerichtlichen Vergleich über den Unterhalt geschlossen. Nachdem der Sohn das Abitur gemacht hatte, wandte sich der Mandant erneut an den Rechtsanwalt und fragte, ob etwas bezüglich des Kindesunterhalts zu unternehmen sei.

Der Mandant stellte die Unterhaltszahlungen ein, der Sohn ließ die Zwangsvollstreckung einleiten. Der Rechtsanwalt reichte eine Titelabänderungsklage bei Gericht ein, welche das Gericht kostenpflichtig zurückgewiesen hat, weil der Rechtsanwalt trotz mehrfacher Hinweise des Anwalts des Sohnes und zweier mündlicher Erörterungen weder die Grundlage für den ursprünglichen Vergleich dargelegt noch eine Unterhaltsberechnung durchgeführt hatte.

Das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht hat im Anhörungstermin eine Unterhaltsberechnung präsentiert, die nun zusätzlich die vom Sohn geltend gemachten Studiengebühren an einer Privatuni beinhaltete. Der Mandant hat nach seinen Angaben auf Anraten des Rechtsanwalts einem Vergleich zugestimmt, wonach sich der Unterhalt für einen gewissen Zeitraum verringert, es sodann aber beim ursprünglichen Vergleichsbetrag bleiben soll. Allerdings trägt der Mandant vor, dass er seinen Rechtsanwalt darauf hingewiesen hatte, dass das Oberlandesgericht sein Einkommen zu hoch bemessen hat, weil insbesondere die Kosten für die Krankenversicherung nicht berücksichtigt worden wären. Der Antragsgegner hätte ihm geraten, dem Vergleich trotzdem zuzustimmen und ihm gesagt, dass das geringere Einkommen in einem Abänderungsverfahren vorgetragen werden könne.

Der Antragsteller verlangte im Schlichtungsverfahren den aus seiner Sicht zu viel gezahlten Unterhalt zuzüglich weiterer Kosten, insbesondere der Verfahrenskosten.

**Die Schlichtungsstelle** hat nach ausführlichen Berechnungen **vorschlagen**, dass der Rechtsanwalt dem Mandanten einen Teil des von ihm aufgrund des Vergleichs gezahlten Unterhalts sowie der geltend gemachten Kosten ersetzt. Der Rechtsanwalt hatte dem Mandanten bislang keine Gebühren in Rechnung gestellt, diese haben wir gegengerechnet.

Unserer Ansicht nach hätte der Rechtsanwalt bereits in der ersten Instanz zu den Grundlagen des Vergleichs und deren Veränderung vortragen müssen. Zudem hätte der Mandant nicht darauf verwiesen werden dürfen, dass er sein geringeres Einkommen (erst) in einem Abänderungsverfahren vorträgt, ohne dass die Geschäftsgrundlage sich schwerwiegend geändert hat. Der Rechtsanwalt hätte nicht zum Vergleichsschluss raten dürfen, sondern vielmehr darauf drängen müssen, dass das geringere Einkommen bereits vor dem Oberlandesgericht berücksichtigt wird. Allerdings hätte sich nach unseren Berechnungen vorliegend nur dann eine geringere Unterhaltsverpflichtung ergeben, wenn das Gericht - entgegen seiner Unterhaltsermittlung in der mündlichen Verhandlung - die Studiengebühren nicht berücksichtigt. Aus unserer Sicht hätten die Studiengebühren nicht bedarfserhöhend angesetzt werden dürfen, da diese nicht im Verhältnis zum Einkommen der Eltern standen und der Sohn den Mandanten offenbar auch nicht gefragt hatte, ob dieser mit dem konkreten Studium einverstanden war.

Die Schlichtungsstelle hat darauf hingewiesen, dass nicht feststeht, dass das Gericht die Studiengebühren in keinem Fall berücksichtigt hätte. Der Rechtsanwalt hätte jedoch gute Argumente dagegen vorbringen können.

**Beide Parteien** haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

## VIII. FAZIT UND AUSBLICK

SCHLICHTUNGSSTELLE  
der Rechtsanwaltschaft

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist etabliert. Die Eingangszahlen sind seit Jahren in etwa konstant. Sie liegen bei ca. 1.000 Anträgen pro Jahr.

Die Annahmequote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge entsprach im Jahr 2019 in etwa der Annahmequote des Vorjahres. Sie lag im Berichtsjahr bei ca. 58 %.

Die Teilnahmebereitschaft der Antragsgegner (in der Regel Rechtsanwälte) ist auch im Jahr 2019 weiter gestiegen, auf ca. 92 %. Dies verdeutlicht die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Welche Pläne hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für das Jahr 2020?

Das Thema „Digitalisierung“ wird die Schlichtungsstelle auch im Jahr 2020 beschäftigen.

Ferner beabsichtigt die Schlichtungsstelle, die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren. Sowohl in dem Verbraucherschlichtungsbericht des Bundesamtes für Justiz als auch in dem Bericht der EU-Kommission über die Anwendung der ADR-Richtlinie wird ein noch bestehendes Informationsdefizit der Verbraucher über das Angebot von außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen festgestellt. Daher möchte die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft an der weiteren Bekanntheit der Schlichtungsstelle arbeiten.

## IX. STREITSCHLICHTUNG – EIN MITTEL GEGEN „RATIONALES DESINTERESSE“

Ohne Zweifel gibt es Situationen, in denen man streiten muss. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und die Fortbildung des Rechts nennt etwa das Gesetz selbst und öffnet folgerichtig den Rechtsweg bis hin zum Bundesgerichtshof als letzter Instanz. In vielen, vielleicht sogar in sehr vielen Fällen lohnt das Streiten allerdings nicht. Für die Rechtssuchenden geht nicht nur viel wertvolle Zeit verloren, steht nicht nur viel Geld auf dem Spiel, auch die Lebensqualität leidet unter der Anspannung und der Ungewissheit über den Verfahrensausgang. Die noch vor kurzer Zeit als zu prozessfreudig kritisierten Menschen in Deutschland scheinen das verstanden zu haben. Wie ließe sich sonst erklären, dass sie in zunehmendem Maße den Gang zu den Zivilgerichten scheuen? Immerhin haben sich in den letzten 20 Jahren die Verfahrenszahlen in Zivilsachen bis jetzt schon fast halbiert. Ob dieser Trend seit 2018 gebrochen ist oder ob lediglich temporäre Umstände wie die Menge an „Diesel-Klagen“ zu einem Anstieg der Verfahren (nur) bei den Landgerichten führten, wird sich zeigen. Bei den Amtsgerichten jedenfalls sind auch 2018 die Verfahrenszahlen nochmals gesunken. Der Hintergrund dieses Abwendens von der Justiz lässt sich treffend als „rationales Desinteresse“ charakterisieren. Die belastende Aufregung, der Zeitverlust und vor allem das Kostenrisiko sind oft gute und vernünftige, zumindest aber nachvollziehbare Gründe, eine streitige Auseinandersetzung zu meiden.

Die geschilderte Einstellung der potenziell Rechtssuchenden könnte man zu einer Gefahr für den Rechtsstaat stilisieren; denn Recht, das nicht verfolgt und durchgesetzt wird, wird nicht ernstgenommen, es versandet in allgegenwärtiger Gleichgültigkeit und wird schließlich kurzerhand ignoriert. Soweit kommt es allerdings nicht, wenn auf rationales Desinteresse mit attraktiven und überzeugenden Angeboten zur alternativen Streitbeilegung geantwortet wird; denn sie gewährleisten schnelle, unentgeltliche und unbürokratische Lösungen und räumen damit die Hindernisse aus dem Weg, die ansonsten von der Rechtsverfolgung abhalten. Zu diesen Angeboten zählt die Vermittlungstätigkeit der unabhängigen Schlichtungsstelle, die die Rechtsanwaltschaft nicht nur ihren Mandanten, sondern auch den Angehörigen des Berufsstandes zur Verfügung stellt. Die

---

von der Schlichtungsstelle unterstützte Rechtsverwirklichung geschieht auf einvernehmlicher Grundlage, aber keineswegs abseits vom Recht. Zwar muss das Ergebnis nicht zwingend mit einer etwaigen Entscheidung im gerichtlichen Verfahren übereinstimmen. Der Vorschlag der Schlichtungsstelle, dem die Beteiligten zustimmen müssen, ist nicht frei gegeben oder gar willkürlich formuliert, sondern er ist am geltenden Recht ausgerichtet. Es erfolgt auch keine nur oberflächliche Rechtsprüfung, vielmehr sind der zügige Ablauf und die Effektivität des Verfahrens in erster Linie dem vorgeschriebenen Verzicht auf eine Beweiserhebung geschuldet.

Jede Schlichtungsstelle, die den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist so auch ein Instrument zum Erhalt und zur Sicherung des Rechtsstaats. In Sonderheit für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gilt das noch aus einem zweiten Grund; denn die offene und konstruktive Bewältigung von Konflikten im Schlichtungsverfahren fördert das Vertrauen der Mandanten, das unverzichtbar ist, damit die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Funktion als qualifizierte, integre und unabhängige Interessenvertretung im Rechtsstaat wahrnehmen können. Streitschlichtung hat daher keine Geringschätzung verdient – es gilt sie als komplementäres Angebot zur Rechtsverwirklichung zu fördern und nachhaltig zu unterstützen.

**Prof. Dr. Reinhard Gaier**

Schlichter

## IX. ANHANG

### § 191 f BRAO

**Bundesrechtsanwaltsordnung**

**§ 191f Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in der Fassung ab 1. April 2016**

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Die Stelle führt den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder Rechtsanwalt ist noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen; höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein. Nichtanwaltliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Anwaltliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

(3) Es wird ein Beirat errichtet, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und

Verbänden der Verbraucher angehören müssen.

Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirats dürfen Rechtsanwälte sein. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern und vor Erlass und Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254). Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Regelungen zur Schlichtung von Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 enthält. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Angaben nach § 32 Absatz 3 und 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt die Evaluationsberichte der Schlichtungsstelle an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung; § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung des Beirats einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Aufgaben des Beirats, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung

1. das Schlichtungsverfahren muss für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;
2. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15 000 € statthaft sein;
3. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Absatz 2 Nummer 3 abhängig gemacht werden.

# SATZUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

**Bis zum 31. Dezember 2019**

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossenen Rechts-anwaltskammern haben in der Hauptversammlung der Bundes-rechtsanwaltskammer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für die gemäß § 191f BRAO einzurichtende Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen und zuletzt in der Hauptversammlung am 29.04.2016 geändert.

## § 1

Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Schlichter und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt den Schlichter bei seiner Tätigkeit.

## § 2 Bestellung und Tätigkeit des Schlichters

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 3 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Ist nur ein Schlichter bestellt, muss ein Vertreter bestellt werden. Für den Vertreter gelten dieselben Regelungen wie für den Schlichter.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem gemäß § 3 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name und der berufliche Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Bestellung und Aufgaben des Beirats**

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.
2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er den Schlichter auf dessen Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

### **§ 4 Ablehnung des Schlichtungsverfahrens**

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden, wenn der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftragten Rechtsanwälte im Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungsantrages einer Rechtsanwaltskammer angehören.
2. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann abgelehnt werden, wenn

- a) die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt,
- b) der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,
- c) ein Anspruch von mehr als 50.000,00 € geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der

gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;

- d) ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig ist und das Verfahren nicht nach § 278a Abs. 2 ZPO ruht,,
- e) der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
  - aa) die Streitigkeit bereits durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
  - bb) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;
  - cc) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft,
  - dd) von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde,
  - ee) eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,
- f) eine Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist
- g) die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil
  - aa) die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,
  - bb) die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden,
  - cc) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist,
- h) einer der unter b) bis g) aufgeführten Gründe nachträglich eintritt

### **§ 5 Verfahren**

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.

2. Die Schlichtungsstelle prüft die Unterlagen und fordert den Antragsteller gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvertrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.
3. Macht der Schlichter von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist er den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll er den Antragsgegner unterrichten.
4. Liegt kein Ablehnungsgrund vor, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.  
Die Schlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgegner den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen. Davor wird der Antragsteller unterrichtet.
5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann die Schlichtungsstelle eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit sie eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Schlichtungsstelle kann die Beteiligten in ihr geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn sie der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.
6. Die Schlichtungsstelle kann sämtliche von ihr gesetzte Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

#### **§ 6 Schlichtungsvorschlag**

1. Der Schlichter unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Hierzu ist er in ihm geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat.

Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvertrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten in Textform zu übermitteln.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass
- der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,
  - sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei

Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;

- der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung, die innerhalb einer vom Schlichter gesetzten angemessenen Frist bei der Schlichtungsstelle eingegangen sein muss, ange nommen werden kann und
- bei Annahme des Schlichtungsvorschlages von allen Beteiligten, diese vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen.

3. Nach Ablauf der Frist teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15 a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

#### **§ 7 Vertraulichkeit**

Der Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungs stelle, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in § 4 Ziffer 2 d) bis f) aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

#### **§ 8 Jahresbericht**

Die Schlichtungsstelle veröffentlicht nach Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen. Vor der Veröffentlichung ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 9 Kosten**

- Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungs stelle nicht erstattet. Bei der Schlichtungsstelle einge reichte Kopien werden nicht zurückgesandt.
- Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Diese Fassung gilt ab dem 01.07.2016.

# SATZUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Ab 1. Januar 2020

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammen-  
geschlossenen Rechtsanwaltskammern haben in  
der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwalts-  
kammer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für  
die gemäß § 191f BRAO einzurichtende Schlich-  
tungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen und  
zuletzt in der Hauptversammlung am 10.05.2019  
geändert.

## § 1 Zuständigkeit und Besetzung

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden, wenn der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftragten Rechtsanwälte im Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungsantrages einer Rechtsanwaltskammer angehören.
2. Die Schlichtungsstelle besteht aus den Schlichtern und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Schlichter bei ihrer Tätigkeit.

## § 2 Bestellung und Tätigkeit der Schlichter

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 3 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Ist nur ein Schlichter bestellt, muss ein Vertreter bestellt werden. Für den Vertreter gelten dieselben Regelungen wie für den Schlichter.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem gemäß § 3 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name und der berufliche Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden.

Die Regelung in § 5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Bestellung und Aufgaben des Beirats**

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er die Schlichter auf deren Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

### **§ 4 Ablehnung des Schlichtungsverfahrens**

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens soll abgelehnt werden, wenn

1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt,

2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,

3. ein Anspruch von mehr als 50.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;

4. ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bereits vor einem Gericht rechtshängig ist und das Verfahren nicht nach § 278a Abs. 2 ZPO ruht,

5. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil

a) die Streitigkeit bereits durch einen Vergleich beigelegt ist,

b) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;

c) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft,

d) von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde,

e) eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,

6. eine Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist

7. die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil

a) die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,

b) die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden,

c) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist,

8. der Verbraucher sowie der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis, das den Gegenstand der Streitigkeit bildet, in das Klageregister nach § 609 ZPO zu einer Musterfeststellungsklage eingetragen sind, die noch rechtshängig ist.

9. einer der unter 2. bis 8. aufgeführten Gründe nachträglich eintritt

### **§ 5 Verfahren**

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes in Textform und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass keine Ablehnungsgründe vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.

2. Die Schlichtungsstelle prüft die Unterlagen und fordert den Antragsteller gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzurichten. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.

3. Macht die Schlichtungsstelle von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist sie den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll sie den Antragsgegner unterrichten.

4. Liegt kein Ablehnungsgrund vor, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

Die Schlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgegner den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen. Davon wird der Antragsteller unterrichtet.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann die Schlichtungsstelle eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit sie eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Schlichtungsstelle kann die Beteiligten in ihr geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn sie der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Die Schlichtungsstelle kann sämtliche von ihr gesetzte Fristen als Ausschlussfristen bestimmen

### **§ 6 Schlichtungsvorschlag**

1. Die Schlichtungsstelle unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag in Textform. Hierzu ist sie in ihr geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat.

Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden

Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten in Textform zu übermitteln.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass

a) der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,  
b) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;

c) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine Mitteilung in Textform, die innerhalb einer von der Schlichtungsstelle gesetzten angemessenen Frist bei der Schlichtungsstelle eingegangen sein muss, angenommen werden kann und

d) bei Annahme des Schlichtungsvorschlags von allen Beteiligten, diese vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu folgen.

3. Nach Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach

### **§ 15**

a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

**§ 7 Vertraulichkeit**

Die Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in § 4 Ziffer 4 bis 6 aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

**§ 8 Jahresbericht**

Die Schlichtungsstelle veröffentlicht nach Ende des Geschäftsjahres einen Bericht in Textform über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen.

**§ 9 Kosten**

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet. Bei der Schlichtungsstelle eingereichte Kopien werden nicht zurückgesandt.
2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

**§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Diese Fassung gilt ab dem 01.01.2020.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

## **Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG)**

VSBG

Ausfertigungsdatum: 19.02.2016

Vollzitat:

„Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039)“

### **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 1.4.2016 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 5, 18, 28 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 191f Abs. 4 Satz 2 BRAO +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 111b Abs. 8 Satz 1 ErWG 2005 +++)

(+++ Zur Anwendung d. § 31 vgl. § 37 Abs. 4 Satz 2 EVO +++)

(+++ Zur Anwendung d. § 31 vgl. § 214 Abs. 5 Satz 2 VVG 2008 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 19.2.2016 I 254 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 dieses G am 1.4.2016 in Kraft getreten. § 40 Abs. 2 bis 5 und § 42 treten gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 dieses G am 26.2.2016 in Kraft. §§ 36 und 37 treten gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 dieses G am 1.2.2017 in Kraft.

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten durch eine nach diesem Gesetz anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder durch eine nach diesem Gesetz eingerichtete behördliche Verbraucherschlichtungsstelle unabhängig von dem angewendeten Konfliktbeilegungsverfahren. Dieses Gesetz gilt auch für Verbraucherschlichtungsstellen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet wurden, soweit diese anderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung treffen; von den §§ 2 und 41 darf nicht abgewichen werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Kundenbeschwerdestellen oder auf sonstige Einrichtungen zur Beilegung von Streitigkeiten, die nur von einem einzigen Unternehmer oder von mit ihm verbundenen Unternehmen getragen oder finanziert werden oder die nur im Auftrag eines solchen Unternehmers oder von mit ihm verbundenen Unternehmen tätig werden.

##### **§ 2 Verbraucherschlichtungsstelle**

(1) Verbraucherschlichtungsstelle ist eine Einrichtung, die

1. Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten durchführt, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, und

2. nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet worden ist.

(2) Eine Einrichtung, die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften

als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet ist, darf sich nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnen. Sie darf von ihrem Träger nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet werden. Das Verbot in den Sätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn die Einrichtung in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) anerkannt und in die von der Europäischen Kommission geführte Liste aller im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Streitbeilegungsstellen aufgenommen worden ist.

## **Abschnitt 2**

### **Private Verbraucherschlichtungsstellen**

#### **§ 3 Träger der Verbraucherschlichtungsstelle**

Träger der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein eingetragener Verein sein. Nimmt der Träger Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen wahr, oder wird der Träger von einem Verband, der Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen wahrnimmt, finanziert, so muss für den Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ein vom Haushalt des Trägers getrennter, zweckgebundener und ausreichender Haushalt zur Verfügung stehen.

#### **§ 4 Zuständigkeit von Verbraucherschlichtungsstellen**

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus einem Verbraucher vertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses durch; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit auf bestimmte Wirtschaftsbereiche, Vertragstypen oder Unternehmer beschränken. Hat die Verbraucherschlichtungsstelle keine einschränkende Zuständigkeitsregelung getroffen, führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ und ist für Anträge nach Absatz 1 zuständig, mit Ausnahme von

1. Streitigkeiten aus Verträgen über
  - a) nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, b) Gesundheitsdienstleistungen,
  - c) Weiter- und Hochschulbildung durch staatliche Einrichtungen,
2. Streitigkeiten, für deren Beilegung Verbraucherschlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet werden.

Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit auf in einem Land niedergelassene Unternehmer beschränken; in diesem Fall führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ mit einem Zusatz, der das Land angibt, für das sie zuständig ist. Eine solche Zuständigkeitsbeschränkung kann sich auch auf mehrere Länder beziehen und muss dann dementsprechend angegeben werden.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Tätigkeit auf die Beilegung sonstiger zivilrechtlicher Streitigkeiten, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, erstrecken; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit ausschließen für Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, oder für Unternehmer, die nicht im Inland niedergelassen sind.

#### **Fußnote**

(+++ § 4: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

#### **§ 5 Verfahrensordnung**

- (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss eine Verfahrensordnung haben. Die Verfahrensordnung bestimmt das Konfliktbeilegungsverfahren und regelt die Einzelheiten seiner Durchführung.
- (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle darf keine Konfliktbeilegungsverfahren durchführen, die dem Verbraucher eine verbindliche Lösung auferlegen oder die das Recht des Verbrauchers ausschließen, die Gerichte anzurufen.

#### **Fußnote**

(+++ § 5: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

## § 6 Streitmittler

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle ist mit mindestens einer Person zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Streitbeilegung betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich ist (Streitmittler). Ist nur ein Streitmittler bestellt, muss er einen Vertreter haben; auf den Vertreter des Streitmittlers sind Satz 1, die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 9 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Streitmittler muss über die Rechtskenntnisse, insbesondere im Verbraucherrecht, das Fachwissen und die Fähigkeiten verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle erforderlich sind. Der Streitmittler muss die Befähigung zum Richteramt besitzen oder zertifizierter Mediator sein.

(3) Der Streitmittler darf in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung nicht tätig gewesen sein

1. für einen Unternehmer, der sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist,

2. für ein mit einem Unternehmer nach Nummer 1 verbundenes Unternehmen,

3. für einen Verband, dem ein Unternehmer nach Nummer 1 angehört und der Unternehmerinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist,

4. für einen Verband, der Verbraucherinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist.

Die Tätigkeit als Streitmittler für einen Verband nach Satz 1 Nummer 3 oder 4 steht einer erneuten Bestellung als Streitmittler nicht entgegen.

### Fußnote

(+++ § 6 Abs. 3: Zur Nichtanwendung vgl. § 7 Abs. 5 +++) (+++ § 6: Zur Anwendung vgl. § 28 ++)

## § 7 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers

(1) Der Streitmittler ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er muss Gewähr für eine unparteiische Streitbeilegung bieten.

(2) Der Streitmittler darf nicht nur von einem Unternehmer oder von nur mit einem Unternehmer verbundenen Unternehmen vergütet oder beschäftigt werden. Die Vergütung des Streitmittlers darf nicht mit dem Ergebnis von Streitbeilegungsverfahren in Zusammenhang stehen.

(3) Der Streitmittler ist verpflichtet, Umstände, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können, dem Träger der Verbraucherschlichtungsstelle unverzüglich offenzulegen.

(4) Der Streitmittler hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können. Der Streitmittler darf bei Vorliegen solcher Umstände nur dann tätig werden, wenn die Parteien seiner Tätigkeit als Streitmittler ausdrücklich zustimmen.

(5) Ist die Aufgabe des Streitmittlers einem Gremium übertragen worden, dem sowohl Vertreter von Verbraucherinteressen als auch von Unternehmerinteressen angehören, so müssen beide Seiten in gleicher Anzahl vertreten sein. § 6 Absatz 3 ist auf Mitglieder des Gremiums, die Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen vertreten, nicht anzuwenden.

### Fußnote

(+++ § 7: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++) (+++ § 7 Abs. 1, 3 bis 5: Zur Anwendung vgl. § 28 ++)

§ 8 Amts dauer und Abberufung des Streitmittlers

(1) Der Streitmittler muss für eine angemessene Dauer bestellt werden. Die Amts dauer soll drei Jahre nicht unterschreiten. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Streitmittler kann nur abberufen werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler nicht mehr erwarten lassen,
2. er nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler gehindert ist oder
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

#### **Fußnote**

(+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 ++++) (+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 28 ++++)

### **§ 9 Beteiligung von Verbraucherverbänden und Unternehmerverbänden**

(1) Ist der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ein Verband, der Unternehmerinteressen wahrnimmt, oder wird der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem solchen Verband finanziert, so bedürfen die Festlegung und die Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle, die Verfahrensordnung und die Bestellung oder Abberufung eines Streitmittlers der Beteiligung eines Verbands, der die Interessen von Verbrauchern wahrnimmt (Verbraucherverband). Der Verbraucherverband muss eine qualifizierte Einrichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes sein und sich für die Vertretung von Verbraucherinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen. Die Beteiligung ist in den Regeln über die Organisation der Verbraucherschlichtungsstelle vorzusehen.

(2) Ist der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ein Verbraucherverband oder wird der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem Verbraucherverband finanziert, so gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend für die Beteiligung eines Verbands, der Unternehmerinteressen wahrnimmt (Unternehmerverband). Der Unternehmerverband muss sich für die Vertretung von Unternehmerinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen.

#### **Fußnote**

(+++ § 9: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++)

### **§ 10 Informationspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle**

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterhält eine Webseite, auf der die Verfahrensordnung und klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und zur Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle sowie zu den Streitmittlern, zur Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle sowie zum Ablauf und zu den Kosten des Streitbeilegungsverfahrens veröffentlicht sind.

(2) Auf Anfrage werden die Informationen nach Absatz 1 in Textform übermittelt.

#### **Fußnote**

(+++ § 10: Zur Anwendung vgl. § 28 ++++)

## **Abschnitt 3**

### **Streitbeilegungsverfahren**

#### § 11 Form von Mitteilungen

Der Antrag auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen können der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform übermittelt werden.

#### **Fußnote**

(+++ § 11: Zur Anwendung vgl. § 28 ++++)

### **§ 12 Verfahrenssprache**

(1) Verfahrenssprache ist Deutsch.

(2) Die Verfahrensordnung kann weitere Sprachen vorsehen, in denen ein Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden kann, wenn eine Partei dies beantragt und die andere Partei sich darauf einlässt.

Der Streitmittler kann mit den Parteien durch Individualabrede auch eine nicht in der Verfahrensordnung vorgesehene Verfahrenssprache vereinbaren.

### § 13 Vertretung

- (1) Die Parteien können sich im Streitbeilegungsverfahren durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person, soweit diese zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt ist, vertreten lassen.
- (2) Die Parteien dürfen nicht verpflichtet werden, sich im Streitbeilegungsverfahren vertreten zu lassen.

### Fußnote

(+++ § 13: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

### § 14 Ablehnungsgründe

- (1) Der Streitmittler lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn
  1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle fällt,
  2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist oder
  3. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
    - a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,
    - b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
    - c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.
- (2) Die Verfahrensordnung kann vorsehen, dass der Streitmittler die Durchführung eines von einem Verbraucher eingeleiteten Streitbeilegungsverfahrens nach § 4 Absatz 1 in folgenden Fällen ablehnt:
  1. eine Verbraucherschlichtungsstelle hat bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit ist bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig.
  2. ein Gericht hat zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen oder die Streitigkeit ist bei einem Gericht anhängig, es sei denn, das Gericht ordnet nach § 278a Absatz 2 der Zivilprozeßordnung im Hinblick auf das Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle das Ruhen des Verfahrens an,
  3. der Streitwert überschreitet oder unterschreitet eine bestimmte Höhe,
  4. die Behandlung der Streitigkeit würde den effektiven Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen, insbesondere weil
    - a) die Verbraucherschlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,
    - b) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist.

Die Ablehnungsgründe dürfen den Zugang von Verbrauchern zu dem Streitbeilegungsverfahren nicht erheblich beeinträchtigen. Für Anträge nach § 4 Absatz 3 gelten die in den Sätzen 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen der zulässigen Ablehnungsgründe nicht.

- (3) Die Verbraucherschlichtungsstelle teilt dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits an den Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner die Ablehnung in Textform und unter Angabe der Gründe mit. Sie übermittelt die Ablehnungsentscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags.
- (4) Der Streitmittler kann die weitere Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens aus den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gründen ablehnen, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird. Der Ablehnungsgrund nach Absatz 1 Nummer 2 greift nicht, wenn der Antragsgegner in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens einwilligt oder Erklärungen zur Sache abgibt. Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden.

(5) Der Streitmittler setzt das Streitbeilegungsverfahren aus, wenn der Antragsgegner geltend macht, dass seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs durch den Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner nicht mehr als zwei Monate vergangen sind, und der Antragsgegner den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt hat. Der Streitmittler lehnt die weitere Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn der Antragsgegner den streitigen Anspruch innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig anerkennt; Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden. Erkennt der Antragsgegner den streitigen Anspruch nicht innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig an, so setzt der Streitmittler das Verfahren nach Ablauf von zwei Monaten ab Geltendmachung des streitigen Anspruchs fort.

#### Fußnote

(+++ § 14: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

### § 15 Beendigung des Verfahrens auf Wunsch der Parteien

- (1) Das Streitbeilegungsverfahren endet, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht.
- (2) Erklärt der Antragsgegner, an dem Streitbeilegungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen, so beendet der Streitmittler das Verfahren, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden bestimmen etwas anderes.
- (3) Das Recht einer Partei, das Streitbeilegungsverfahren bei Vorliegen eines erheblichen Verfahrensmangels zu beenden, darf nicht beschränkt werden.

#### Fußnote

(+++ § 15: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

### § 16 Unterrichtung der Parteien

- (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss den Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens und den Antragsgegner zugleich mit der Übersendung des Antrags über Folgendes unterrichten:
  1. dass das Verfahren nach der Verfahrensordnung durchgeführt wird und dass deren Wortlaut auf der Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle verfügbar ist und auf Anfrage in Textform übermittelt wird,
  2. dass die Parteien mit ihrer Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle zustimmen,
  3. dass das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,
  4. dass sich die Parteien im Streitbeilegungsverfahren von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten lassen können,
  5. dass die Parteien im Streitbeilegungsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person vertreten sein müssen,
  6. über die Möglichkeit einer Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 15,
  7. über die Kosten des Verfahrens und
  8. über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Streitmittlers und der weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen.
- (2) Von der wiederholten Unterrichtung eines Unternehmers, der regelmäßig an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und auf weitere Unterrichtungen verzichtet hat, kann abgesehen werden.

#### Fußnote

(+++ § 16: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

### **§ 17 Rechtlches Gehör**

(1) Die Parteien erhalten rechtliches Gehör und können Tatsachen und Bewertungen vorbringen. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann den Parteien eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Der Streitmittler kann die Streitigkeit mit den Parteien mündlich erörtern, wenn diese Möglichkeit in der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle vorgesehen ist und die Parteien zustimmen.

#### **Fußnote**

(+++ § 17: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

### **§ 18 Mediation**

Führt der Streitmittler nach der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle eine Mediation durch, so sind die Vorschriften des Mediationsgesetzes mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 des Mediationsgesetzes ergänzend anzuwenden.

#### **Fußnote**

(+++ § 18: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

### **§ 19 Schlichtungsvorschlag**

(1) Hat der Streitmittler nach der Verfahrensordnung den Parteien einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag) zu unterbreiten, so beruht dieser auf der sich aus dem Streitbeilegungsverfahren ergebenden Sachlage. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und soll insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. Der Schlichtungsvorschlag ist mit einer Begründung zu versehen, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Bewertung des Streitmittlers ergeben.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag in Textform.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die Parteien mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzurufen. Die Verbraucherschlichtungsstelle setzt den Parteien eine angemessene Frist zur Annahme des Vorschlags.

(4) Von einer Unterrichtung des Unternehmers nach Absatz 3 ist abzusehen, wenn sich dieser dem Schlichtungsvorschlag bereits vorab unterworfen hat.

#### **Fußnote**

(+++ § 19: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

### **§ 20 Verfahrensdauer**

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle benachrichtigt die Parteien, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Der Eingang der vollständigen Beschwerdeakte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Parteien nach § 17 Absatz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag oder, sofern kein Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten ist, den Inhalt der Einigung über die Beilegung der Streitigkeit oder den Hinweis auf die Nichteinigung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann die Frist von 90 Tagen bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern. Sie unterrichtet die Parteien über die Verlängerung der Frist.

**Fußnote**

(+++ § 20: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

**§ 21 Abschluss des Verfahrens**

- (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens in Textform mit den erforderlichen Erläuterungen. Mit dieser Mitteilung ist das Streitbeilegungsverfahren beendet.
- (2) Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung nach Absatz 1 als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu bezeichnen.

**Fußnote**

(+++ § 21: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

**§ 22 Verschwiegenheit**

Der Streitmittler und die weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes gilt entsprechend.

**Fußnote**

(+++ § 22: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

**§ 23 Entgelt**

(1) Ist ein Unternehmer an dem Streitbeilegungsverfahren beteiligt, so kann von dem Verbraucher ein Entgelt nur erhoben werden, wenn der Antrag des Verbrauchers unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist; in diesem Fall beträgt das Entgelt höchstens 30 €. In sonstigen Fällen kann die Verbraucherschlichtungsstelle vom Verbraucher ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn

1. sie diesen unverzüglich nachdem ihr bekannt wurde, dass an dem Verfahren kein Unternehmer beteiligt ist, auf diese Kosten hingewiesen hat, und
2. der Verbraucher an dem Verfahren weiterhin teilnehmen wollte.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitbeilegungsverfahren bereit ist oder verpflichtet ist, ein angemessenes Entgelt verlangen.

**Abschnitt 4****Anerkennung privater Verbraucherschlichtungsstellen****§ 24 Anerkennung**

Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle an, wenn die Einrichtung die organisatorischen und fachlichen Anforderungen an die Streitbeilegung in Verbrauchersachen nach den Abschnitten 2 und 3 erfüllt, die Einrichtung ihren Sitz im Inland hat, auf Dauer angelegt ist und ihre Finanzierung tragfähig erscheint. Weitergehende Anforderungen an die Einrichtung, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

**§ 25 Antrag auf Anerkennung und Mitteilung von Änderungen**

- (1) Der Antrag auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle ist zu begründen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Verfahrensordnung der Einrichtung und
  2. die Regeln über die Organisation und die Finanzierung der Einrichtung, einschließlich der Regeln über die Verfahrenskosten.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über Änderungen der für die Anerkennung relevanten Umstände und sonstiger im Antrag mitgeteilter Angaben.

(3) Das Ergebnis einer nach § 9 erforderlichen Beteiligung eines Verbraucherverbands oder eines Unternehmerverbands ist der zuständigen Behörde zusammen mit den Angaben nach den Absätzen 1 oder 2 zu übermitteln. Abweichungen von Empfehlungen des beteiligten Verbands sind zu begründen, es sei denn, der Verband hat als Mitglied eines paritätisch besetzten Gremiums an der Entscheidung mitgewirkt.

### **§ 26 Widerruf der Anerkennung**

(1) Erfüllt die Verbraucherschlichtungsstelle die für ihre Anerkennung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr oder kommt sie in sonstiger Weise den Anforderungen an eine Verbraucherschlichtungsstelle in erheblichem Umfang nicht nach, so teilt die zuständige Behörde der Verbraucherschlichtungsstelle mit, welche Änderungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung erforderlich sind, und fordert sie auf, diese Änderungen innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

(2) Die zuständige Behörde widerruft die Anerkennung, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle die Änderungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung nach Absatz 1 durchführt.

### **§ 27 Zuständige Behörde**

(1) Zuständige Behörde ist, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist, das Bundesamt für Justiz.

(2) Ist durch Bundesgesetz bestimmt, dass eine andere Behörde als das Bundesamt für Justiz für die Anerkennung einer Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist, so ist diese andere Behörde im Verhältnis zum Bundesamt für Justiz ausschließlich zuständig. Die Anerkennung richtet sich nach den für die Anerkennung durch diese andere Behörde maßgeblichen Vorschriften, auch wenn die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle über den Anwendungsbereich der Vorschrift hinausgeht, der die Zuständigkeit dieser anderen Behörde begründet.

## **Abschnitt 5 Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen**

### **§ 28 Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen**

Für behördliche Verbraucherschlichtungsstellen gelten die §§ 4 bis 7 Absatz 1 und 3 bis 5, die §§ 8, 10 und 11 sowie 13 bis 22 sinngemäß. § 9 Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle bei einer Kammer eingerichtet ist. Anforderungen an behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## **Abschnitt 6 Universalschlichtungsstellen der Länder**

### **§ 29 Universalschlichtungsstelle und Verordnungsermächtigung**

(1) Die Länder richten ergänzende Verbraucherschlichtungsstellen ein (Universalschlichtungsstelle des Landes).

(2) Das Land kann von der Einrichtung einer Universalschlichtungsstelle absehen, wenn ein ausreichendes Schlichtungsangebot besteht. Das Schlichtungsangebot ist ausreichend, wenn für jede Streitigkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 mit einem in diesem Land niedergelassenen Unternehmer eine Verbraucherschlichtungsstelle zur Verfügung steht, deren Verfahren dem Unternehmer zur Teilnahme offensteht.

(3) Die Länder können

1. selbst eine behördliche Universalschlichtungsstelle einrichten,
2. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beleihen oder
3. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragen.

Ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalenschlichtungsstelle beauftragt, handelt sie als private Verbraucherschlichtungsstelle nach den Abschnitten 2 und 3. Für ihre Tätigkeit als Universalenschlichtungsstelle gelten die besonderen Bestimmungen des § 30.

#### (4) Die Landesregierungen

1. bestimmen durch Rechtsverordnung die für die Beleihung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und die Beauftragung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 sowie die für die Rechts- und Fachaufsicht über die Universalenschlichtungsstelle des Landes zuständige Behörde und
2. können durch Rechtsverordnung Regelungen zur Beendigung der Beleihung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder der Beauftragung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 treffen.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde übertragen.

### **§ 30 Zuständigkeit und Verfahren der Universalenschlichtungsstelle**

- (1) Die Universalenschlichtungsstelle des Landes lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn
  1. eine andere Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist,
  2. weder der Unternehmer in diesem Land niedergelassen ist noch der Verbraucher in diesem Land seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,
  3. es sich um eine Streitigkeit aus einem in § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten Vertrag handelt,
  4. der Wert des Streitgegenstands weniger als 10 € oder mehr als 5 000 € beträgt,
  5. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Unternehmer geltend gemacht worden ist oder
  6. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
    - a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,
    - b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
    - c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(2) Die Verfahrensordnung der Universalenschlichtungsstelle des Landes kann weitere nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 zulässige Ablehnungsgründe vorsehen.

(3) Die Universalenschlichtungsstelle des Landes teilt dem Verbraucher im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 mit der Ablehnungsentscheidung eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mit, an die er sich wenden kann.

(4) Die Universalenschlichtungsstelle führt Schlichtungsverfahren durch. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag nach Aktenlage unterbreiten, wenn der Unternehmer, der zur Teilnahme am Verfahren der Universalenschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist, zu dem Antrag des Verbrauchers keine Stellungnahme abgibt.

(5) Von der Bereitschaft des Unternehmers zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren ist auszugehen, wenn er gegenüber dem Verbraucher, auf seiner Webseite oder in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt hat, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Universalenschlichtungsstelle teilzunehmen. Von der Bereitschaft des Unternehmers ist auch dann auszugehen, wenn er zwar keine Teilnahmebereitschaft nach Satz 1 erklärt hat, aber die Teilnahme am Verfahren nicht innerhalb von drei Wochen ablehnt, nachdem ihm der Antrag des Verbrauchers von der Universalenschlichtungsstelle des Landes übermittelt worden ist. Die Universalenschlichtungsstelle muss den Unternehmer zugleich mit der Übermittlung des Antrags auf die in Satz 2 geregelte Rechtsfolge hinweisen und ferner darauf hinweisen, dass für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eine Gebühr nach § 31 oder im Fall einer beauftragten Universalenschlichtungsstelle ein Entgelt nach § 23 erhoben werden kann.

### **§ 31 Gebühr**

- (1) Die Universalenschlichtungsstelle des Landes nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhebt für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitbeilegungsver-

fahren bereit ist oder verpflichtet ist, eine Gebühr, deren Höhe kostendeckend sein soll und die Höhe des Streitwerts berücksichtigt. Die Gebühr beträgt

1. 190 € bei Streitwerten bis einschließlich 100 €,
2. 250 € bei Streitwerten über 100 € bis einschließlich 500 €,
3. 300 € bei Streitwerten über 500 € bis einschließlich 2 000 € und
4. 380 € bei Streitwerten über 2 000 €.

(2) Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig an, ermäßigt sich die Gebühr auf 75 €; die Gebühr entfällt im Fall der Ablehnung der weiteren Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 14 Absatz 5 Satz 2. Die Universalschlichtungsstelle des Landes kann eine niedrigere Gebühr bestimmen oder eine Gebührenbefreiung gewähren, wenn die Erhebung der Gebühr nach Absatz 1 Satz 2 und nach Satz 1 nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig erscheint. Die Erhebung der Gebühr erscheint insbesondere dann unbillig, wenn die Universalschlichtungsstelle die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 30 Absatz 1 Nummer 6 ablehnt, nachdem der Unternehmer sich in der Sache geäußert hat.

(3) Von dem Verbraucher, der die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens beantragt hat, kann eine Gebühr nur erhoben werden, wenn der Antrag unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist. In diesem Fall beträgt die Gebühr 30 €.

## Abschnitt 7

### Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung, Liste der Verbraucherschlichtungsstellen und Berichtspflichten

#### § 32 Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung und Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden

(1) Das Bundesamt für Justiz ist zentrale Anlaufstelle für die Europäische Kommission (Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung).

(2) Die zuständige Behörde teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit:

1. die Anerkennung sowie den Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle; eine private Verbraucherschlichtungsstelle nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend auszuweisen;
2. die Angaben, die für die Eintragung der privaten Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste nach § 33 Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Die für die Aufsicht einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit:

1. die Einrichtung und die Auflösung einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle; eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist als Universalschlichtungsstelle des Landes auszuweisen;
2. die Angaben, die für die Eintragung der behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste nach § 33 Absatz 1 erforderlich sind.

(4) Die Beleihung oder Beauftragung einer anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtung nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder 3 sowie die Beendigung einer solchen Beauftragung oder Beleihung sind der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung durch die nach Maßgabe von § 29 Absatz 4 zuständige Behörde des Landes mitzuteilen.

(5) Änderungen der Angaben nach den Absätzen 2 bis 4 sind der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung unverzüglich mitzuteilen.

#### § 33 Liste der Verbraucherschlichtungsstellen sowie Zugang zur Liste der Europäischen Kommission und zur Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung führt eine Liste der Verbraucherschlichtungsstellen. Diese Liste wird der Europäischen Kommission unter Hinweis auf Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2013/11/EU übermittelt und regelmäßig aktualisiert. Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung macht die jeweils aktuelle Fassung der Liste auf ihrer Webseite zugänglich und macht die Liste mit Stand 1. Januar jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständigen Behörden und die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung machen die von der Europäischen Kommission erstellte Liste aller im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Streitbeilegungsstellen auf ihren Webseiten zugänglich, indem sie einen Link zur Webseite der Europäischen Kommission einstellen. Auf Anfrage stellen sie diese Liste in Textform zur Verfügung.

#### **§ 34 Berichtspflichten und Auskunftspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle**

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie veröffentlicht den Tätigkeitsbericht auf ihrer Webseite und übermittelt ihn auf Anfrage in Textform. Für die Übermittlung eines Berichts auf Papier kann sie vom Empfänger Ersatz der dafür notwendigen Auslagen verlangen.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt alle zwei Jahre einen Bericht mit einer umfassenden Darstellung und Bewertung ihrer Tätigkeit (Evaluationsbericht). Die private Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der zuständigen Behörde und die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der Aufsichtsbehörde. Die Universalenschlichtungsstelle des Landes übermittelt ihren Bericht der nach Maßgabe von § 29 Absatz 4 zuständigen Behörde und gibt ihn der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung zur Kenntnis.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle berichtet insbesondere über Geschäftspraktiken, die auffällig häufig Anlass für Anträge auf Durchführung von Streitbeilegungsverfahren waren.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle gibt über Geschäftspraktiken nach Absatz 3 auch außerhalb der Berichte nach Absatz 1 oder Absatz 2 eine aktuelle Auskunft, wenn eine nach § 2 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBI. I S. 434) geändert worden ist, zuständige Behörde sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit darum ersucht.

(5) Ist in einem Land keine Universalenschlichtungsstelle eingerichtet, hat das Land der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung jeweils zum 1. Oktober, frühestens aber zum 1. Oktober 2016, mitzuteilen, durch welche Verbraucherschlichtungsstellen für dieses Land ein ausreichendes Schlichtungsangebot sichergestellt wird. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 35 Verbraucherschlichtungsbericht**

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung veröffentlicht zum 9. Juli 2018 und danach alle vier Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Verbraucherschlichtungsstellen im Bundesgebiet (Verbraucherschlichtungsbericht) und übermittelt diesen der Europäischen Kommission.

(2) Für den Verbraucherschlichtungsbericht übermitteln die zuständigen Behörden und die Aufsichtsbehörden sowie die nach Maßgabe von § 29 Absatz 4 zuständigen Behörden der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung erstmals zum 31. März 2018 und danach alle zwei Jahre eine Auswertung der ihnen nach § 34 Absatz 2 übermittelten Evaluationsberichte.

### **Abschnitt 8 Informationspflichten des Unternehmers**

#### **§ 36 Allgemeine Informationspflicht**

(1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich

1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und
2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zu Anschrift

und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen

1. auf der Webseite des Unternehmers erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält,
2. zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.

(3) Von der Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen ist ein Unternehmer, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat.

### **§ 37 Informationen nach Entstehen der Streitigkeit**

(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Der Unternehmer gibt zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist. Ist der Unternehmer zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren einer oder mehrerer Verbraucherschlichtungsstellen bereit oder verpflichtet, so hat er diese Stelle oder diese Stellen anzugeben.

(2) Der Hinweis muss in Textform gegeben werden.

## **Abschnitt 9 Grenzübergreifende Zusammenarbeit**

### **§ 38 Zusammenarbeit mit ausländischen Streitbeilegungsstellen**

Die Verbraucherschlichtungsstelle arbeitet mit Streitbeilegungsstellen zusammen, die in Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig sind.

### **§ 39 Zusammenarbeit mit der Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung**

Die Verbraucherschlichtungsstelle ist Stelle für alternative Streitbeilegung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

### **§ 40 Unterstützung von Verbrauchern bei grenzübergreifenden Streitigkeiten; Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung**

(1) Das Bundesamt für Justiz

1. unterstützt Verbraucher bei der Ermittlung der zuständigen Streitbeilegungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. erfüllt die Aufgaben der Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013.

(2) Das Bundesamt für Justiz wird ermächtigt, eine juristische Person des Privatrechts, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine andere geeignete Stelle mit den Aufgaben nach Absatz 1 zu beleihen. Der Beliehene hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu bieten. Er bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. er über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation verfügt, und
2. die Personen, die seine Geschäftsführung oder Vertretung wahrnehmen, zuverlässig und fachlich geeignet sind.

Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesamts für Justiz.

(3) Erfüllt der Beliehene die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht, so kann das Bundesamt für Justiz unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Beleihung ohne Entschädigung beenden.

(4) Der Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich verlangen. Dem Begehrten ist innerhalb einer angemessenen Frist, die zur Fortführung der Aufgabenerfüllung erforderlich ist, zu entsprechen.

(5) Das Bundesamt für Justiz macht die Beleihung im Bundesanzeiger bekannt.

## **Abschnitt 10**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 41 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 sich als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet oder
2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.

#### **§ 42 Verordnungsermächtigung**

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anforderungen an Inhalt und Form des Antrags auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle nach § 25 Absatz 1 und an die beizufügenden Unterlagen und Belege näher zu bestimmen,
2. die Angaben zu einer Verbraucherschlichtungsstelle, die die zuständige Behörde nach § 32 Absatz 2 und
- 5 oder die Aufsichtsbehörde nach § 32 Absatz 3 und 5 der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mitzuteilen hat, näher zu bestimmen,
3. die Inhalte der Informationen, die die Verbraucherschlichtungsstelle auf ihrer Webseite nach § 10 Absatz 1 bereitzustellen hat, näher zu bestimmen und weitere Informationen für die Webseite vorzusehen,
4. Einzelheiten zu Inhalt und Form des Tätigkeitsberichts und des Evaluationsberichts der Verbraucherschlichtungsstelle nach § 34 Absatz 1 und 2, zu Inhalt und Form des Verbraucherschlichtungsberichts der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 35 Absatz 1 und der Auswertungen der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden nach § 35 Absatz 2 näher zu bestimmen,
5. die Zusammenarbeit der Verbraucherschlichtungsstellen zu regeln
  - a) nach § 34 Absatz 4 mit den nach § 2 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes zuständigen Behörden,
  - b) nach § 38 mit Streitbeilegungsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens der Universalschlichtungsstellen nach den §§ 29 und 30 zu regeln.

#### **Fußnote**

(+++ § 42: Tritt gem. Art 24 Abs. 1 Satz 1 G v. 19.2.2016 | 254 am 26.2.2016 in Kraft +++)

#### **§ 43 Projektförderung, Forschungsvorhaben, Bericht**

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fördert bis zum 31. Dezember 2019 die Arbeit einer ausgewählten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle (§ 4 Absatz 2 Satz 2), die bundesweit tätig ist.

(2) Begleitend untersucht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in einem wissenschaftlichen Forschungsvorhaben die Funktionsweise dieser Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle, um Erkenntnisse in Bezug auf Inanspruchnahme, Fallzahlen, Arbeitsweise, Verfahrensdauer, Erfolgsquoten, Kosten und Entgelte zu sammeln und auszuwerten. Das Forschungsvorhaben muss bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat nach Abschluss des wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über die Ergebnisse; ein Zwischenbericht ist bis zum 31. Dezember 2018 vorzulegen.

## Impressum

Herausgeber  
Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Rauchstraße 26, D – 10787 Berlin  
E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org  
Website: www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de

Verantwortliche Redaktion  
RAin Dr. Sylvia Ruge  
Kristina Wallroth

Gestaltung  
Jens Fischer  
www.fischerimnetz.com

Fotos  
S. 6 – Thomas Köhler – photothek  
S. 9 – BRAK (Foto 1 und 2); Annette Birkenfeld (Foto 3)  
S. 10 – Foto Kirsch (oben); Peter Venus, Capital Headshots (unten)  
S. 11 – Peter Venus, Capital Headshots  
S. 15 – Annette Birkenfeld

Druck  
Oktoberdruck, Berlin  
www.oktoberdruck.de

Stand  
01.2020

